

Lenzburg und das Lehrerwahlrecht zur Zeit der Helvetik : 1798-1803

Autor(en): **Jörin, Ernst**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Lenzburger Neujahrsblätter**

Band (Jahr): **31 (1960)**

PDF erstellt am: **17.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-918266>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

LENZBURG UND DAS LEHRERWAHLRECHT ZUR ZEIT DER HELVETIK (1798–1803)

VON ERNST JÖRIN

Das Dekret vom 24. Juli 1798

«Nur wenn der Mensch nach allen seinen physischen, geistigen und sittlichen Anlagen von seinen Erziehern behandelt worden, nur wenn der Versuch einmal mit einem ganzen Volk gemacht sein wird, alle Kräfte des Menschen harmonisch und vollständig zu entwickeln: nur dann wird die große Frage entschieden werden können, ob das Menschengeschlecht wirklich zu unendlichen Fortschritten in Licht und Kraft, in Tugend und Genuß, oder ob es zu Sysiphus Loose, zum Herauf- und Herunterwälzen in ewigem Kreise bestimmt sei.»

Von solch hoher Warte aus faßte Phil. Alb. Stapfer, einer der prominenten Republikaner,¹ der seit Juni (1798–1800) amtierende helvetische Minister der «Künste und Wissenschaften» seine Mission auf.² Also zu einem grandiosen weltanschaulichen Experiment sollte Helvetien aus-
ersehen sein, damit die Menschheit erfahre, ob der Fortschrittsglaube

¹ Die Republikaner, eine geistige Elite unseres Landes, war der Ideenwelt der westlichen Aufklärung wie auch dem deutschen Idealismus verschrieben. Die meisten standen im Banne der Kantischen Lehren von der sittlichen Weltordnung. Als Politiker traten sie als Gemäßigte (Reformer, Grundsätzer) auf, die nur auf dem Boden der Gerechtigkeit die neue Ordnung aufbauen wollten im Unterschied zu den weit zahlreicheren radikalen «Patrioten» (Revoluzzer). Als vornehmstes Menschenrecht galt ihnen die Rechtsgleichheit, das gleiche Recht aller Menschen auf Ausbildung ihrer Vernunft und Sittlichkeit. Unter der neuen Freiheit verstanden sie nur die individuelle, nicht die politische Freiheit, also nicht die Demokratie, da dem Volke zur Herrschaft die Vernunft – einstweilen noch – abgehe. Sie betrachteten sich als Erben der Geburtsaristokratie, an deren Stelle eine Aristokratie der Einsichten und Talente gesetzt und dem Eigentum diejenige politische Wichtigkeit gegeben werden sollte, die es in einer wohlgeordneten Gesellschaft als Grundlage derselben haben soll (Rengger). Ein hervortretendes Merkmal der Republikaner (Unitarier) war ihre einseitige Einstellung zur Staatsform, indem sie starr festhielten an der volksfremden Einheitsrepublik, zwar im Interesse einer starken Schweiz, stark nach innen und außen, aber auf Kosten des Mitspracherechts des Volks, auf Kosten der lokalen Selbstverwaltung.

² Genauer laut Verfassung: Minister der Wissenschaften, schönen Künste, der öffentlichen Gebäude, Brücken und Straßen; dann auch Ministerium der öffentlichen Erziehung genannt. Stapfer ergänzte den durch die Verfassung mangelhaft umschriebenen Aufgabenbereich durch Aufnahme des Schul- und Kirchenwesens.

der Aufklärung, der Glauben an die Perfektibilität des Menschen, begründet sei, ob eine fortschreitende Entwicklung seiner Vernunft und Veredlung im Plane der Vorsehung gelegen habe.³

Zu diesem idealen Unternehmen glaubte sich Stapfer berechtigt und die Zeit dafür gekommen; denn «eine Staatsveränderung, die alle Fesseln zerbricht, in welche die helvetische Nation geschlagen war, und sie aus ihrer Wiege hebt, um das Selbstgehen zu versuchen, eine Staatsverfassung, welche die sittliche Ausbildung seiner Bürger zum Grundgesetze macht; die trefflichen Vorarbeiten der Verbesserer des Erziehungswesens in Deutschland, die Entdeckung des Leitsatzes der Erziehung durch die Aufstellung der Urgesetze der menschlichen Natur und durch die Erforschung der Gesetze der moralischen Welt, die wir dem Newton der Metaphysik und Moral, dem unsterblichen Philosophen von Königsberg verdanken, die psychologische Beleuchtung des Menschen auf allen Bildungsstufen und von allen Seiten, der edle moralische Charakter unserer Nation, der laute Ruf der öffentlichen Meinung, die sich über keine Angelegenheit so allgemein und so stark erklärt hat, wie über die heilige Sache der Unterrichtsverbesserung, die Lage unseres Vaterlandes, welche ihm das Licht und die Hilfsmittel der drei kultiviertesten europäischen Völker zuführt – alles dieses berechtigt unsere Nation zu großen Erwartungen. Es ist buchstäblich wahr, daß alle Freunde der Aufklärung und

³ Vertreter dieses aufklärerischen, fast zum Dogma verfestigten Glaubens an ein Fortschreiten des Menschen zu immer höherer Vernunft (auch ohne unmittelbare überirdische Einwirkung) war auch der Königsberger Philosoph Kant. Diese Vervollkommnungstendenz bedeutet auf politischem Gebiete den allmählichen Übergang vom Not- zum Vernunftstaat mit dem Endziel eine Vereinigung aller Staaten unter einer vollkommen gerechten bürgerlichen Verfassung, nach der sich die ganze Menschheit aus eigener vernünftiger Einsicht zusammenfindet (Völkerbund, ewiger Friede). Eine ähnliche Entwicklung zur Vernunft konstruiert Kant auf religiösem Gebiet, d. h. einen allmählichen Übergang der mannigfachen Glaubensformen (der sichtbaren Kirchen) zum allgemeinen Vernunftglauben, der auch ohne Kirche auskommen kann.

Ähnlich träumte Stapfer von einem idealen Zustand ferner Zukunft, da der innere Zwang, der Zwang des Gewissens, den jeder Mensch sich selbst antun wird, allen äußern Zwang und den Staat selbst entbehrlich machen wird, sowie die Kirche bei vollkommen entwickeltem sittlichem Gefühl nicht mehr nötig sein würde (Reich Gottes auf Erden).

Bemerkt sei hier noch, daß Stapfer sich nicht bloß theoretisch mit den Kantischen Gedanken befaßte, sondern diese auch praktisch zu verwerten versuchte. Als Beweis dafür kann sein Vorschlag einer Allianz zwischen Frankreich und der Schweiz angeführt werden, den er als Sekretär im Namen des von der neuen bernischen Regierung zwecks Herstellung freundschaftlicher Beziehungen zwischen Frankreich und Bern nach Paris abgeordneten Samuel Lüthardt dem fränkischen Direktorium eingereicht hat (März 1798). Stapfer forderte dabei Unabhängigkeit der Schweiz und schlug für den Fall von Zwistigkeiten zwischen beiden Staaten die Einsetzung eines Tribunals von neutralen Richtern vor. Diese Allianz war als Anfang eines Weltbundes gedacht. Ähnliche Gedanken hatte Stapfer ein Jahr zuvor in seiner Schrift

der Menschheit auf Helvetien sehen und ihre schönen Träume da realisiert, die Rechtfertigung der Revolution in seinen Bildungsanstalten zu sehen wünschen» (Anrede an die Erziehungsräte und Schulinspektoren des Kantons Luzern, 20. Jan. 1799).

Stapfers Verbeugung vor dem Genius Kants ist ein Zeugnis dafür, wie sehr er der Kantischen Weltanschauung verhaftet war. Kants Weltordnung findet ihren knappen, erhabenen Ausdruck in folgenden Worten: «Zwei Dinge erfüllen das Gemüt mit immer neuer und zunehmender Bewunderung und Ehrfurcht, je öfter und anhaltender sich das Nachdenken damit beschäftigt: der gestirnte Himmel über und das moralische Gesetz in mir.» Kant scheidet scharf die sinnlich wahrnehmbare Welt, die den Naturgesetzen unterworfen ist, von der übersinnlichen Welt, wo das Sittengesetz, der freie Wille gelten. Das Naturgesetz sagt, was geschieht; das Sittengesetz, was geschehen soll. So ist nach Kant der Mensch gleichsam Bürger zweier Welten: der Welt mechanischen Ablaufs und der Welt freier Entscheidung. Diese Autonomie des sittlichen Wollens – nicht zu verwechseln mit Willkür; denn der Mensch ist ja an das Sittengesetz, den kategorischen Imperativ, gebunden – ermöglicht den sittlichen Fortschritt; auf ihr beruht die wahre Sittlichkeit, die Würde des Menschen. Darum ist Kants Ideal eine Gemeinschaft freiwilliger, d. h. dem Sittengesetz gehorchender Menschen.⁴

«Über das Wesen, den Gründer und die Fortbildung des ethischen Freistaats» ganz in Anlehnung an diejenige Kants «Die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft» geäußert. Durch die Stiftung des Völkerbundes soll darnach dem durch den Krieg aller gegen alle gekennzeichneten bürgerlichen Naturzustand ein Ende gesetzt werden, indem sich die Menschen freiwillig zu einem ethischen Freistaat vereinigen unter der Herrschaft des Sittengesetzes. Die Idee eines ethischen Freistaats findet Stapfer verwirklicht in der durch Christus gestifteten und durch die Reformatoren erneuerten Kirche. Doch verzichtet Stapfer darauf, seinem Völkerbundsplan einen religiösen Charakter zu geben. Auf den Völkerbundsplan hat zum erstenmal Alfred Ruffer aufmerksam gemacht (in «Der Völkerbundsgedanke von Phil. Alb. Stapfer» 1919). Er lobt Stapfers Vorschlag, weil darin von einer religiösen Grundlage abgesehen und der Schiedsgerichtsgedanke hervorgehoben werde. Das fränkische Direktorium hat den Stapferschen Vorschlag keiner förmlichen Antwort gewürdigt.

⁴ Kants dualistisches Weltbild hat die Willensfreiheit zur Voraussetzung. Kant geht davon aus, daß unsere Erkenntnis alle Geschehnisse in durchgängigem Kausalzusammenhang zeigt, in den wir mit jeder Regung unseres Willens eingefügt sind. Wir sind also unfrei. Und dennoch fühlen wir uns bei unserm Handeln frei, und wir fühlen nicht nur unsere Freiheit, sondern unser sittliches Bewußtsein bestätigt sie. Denn ohne Freiheit gäbe es keine sittlichen Gesetze, keine Verantwortlichkeit, keine Zurechnung von Schuld. Kant löst diesen Zwiespalt dadurch, daß er dem Menschen außer seinem zeitlichen Dasein, wo er niemals frei ist, noch ein außerzeitliches, übersinnliches Dasein zubilligt, das der zeitlichen Erscheinungsweise irgendwie zu Grunde liegt. In diesem außerzeitlichen Dasein unterwirft sich der Mensch dem Sittengesetz, das er sich durch seine Vernunft selbst gibt (Sittengesetz = Faktum der menschlichen Vernunft). Der Mensch also Gesetzgeber und Untergebener zugleich: Der Gehorsam

Den meisten Republikanern, diesen Geistesaristokraten, hat Kant aus der Seele gesprochen: der Mensch nicht bloß ein zufälliges, widerstandsloses Produkt äußerer Einwirkungen, er gehört zugleich einer Weltordnung sittlicher Ideale an, in der seine freie, selbständige Persönlichkeit wurzelt. Die Republikaner waren daher bestrebt, in Parlament und Verwaltung gemäß Kantischer Pflichtethik zu wirken, und betrachteten als oberstes Ziel des Staates nicht so sehr die Forderung der Glückseligkeit, wie die französisch-englische Aufklärung tat, als vielmehr die sittliche Vervollkommnung des Volkes.⁵

Es versteht sich von selbst, daß der Kantische Idealismus auch auf dem Felde der öffentlichen Erziehung zur Geltung kam, da ja Minister Stapfer nicht nur einer der besten Kenner und sozusagen restlos überzeugter Anhänger Kants war, sondern geradezu mit leidenschaftlicher Hingabe sich seiner neuen Mission widmete. Das große Ziel, das er ins Auge faßte und mit den eingangs zitierten enthusiastischen Worten umschrieb, legt Zeugnis ab davon, daß er – wie sein Lehrmeister – von der optimistischen Grundstimmung der Aufklärungszeit erfüllt war und den «auf der Basis von Naturgesetz und Entwicklungsgedanken beruhenden Fortschrittsglauben mit einem hohen sittlichen Endziel» teilte (Wernle).

gegenüber dem Sittengesetz ist also nicht erzwungen, sondern erfolgt freiwillig (Einfluß von Rousseaus Begründung der Demokratie). Es fragt sich nur, «ob reine Vernunft zur Bestimmung des Willens für sich allein zulange, oder ob sie nur empirischbedingt ein Bestimmungsgrund derselben sein könne». Diese Frage bejaht Kant zu Gunsten einer rein vernunftgemäßen freien Willensbetätigung.

Zu den beiden Kantischen Begriffen Sittengesetz und Pflicht noch Folgendes. Auf die Frage: was sollen wir tun? antwortet Kant mit einem Grundsatz, der als allgemeines Gesetz für alle Menschen, für alle vernunftbegabten Wesen gelten kann und soll. Er drückt dieses sein Moralprinzip in folgender (Haupt-)Formel aus: Handle so, daß die Maxime deines Willens jederzeit zugleich als Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten könne. Das ist das berühmte, unter dem Namen kategorischer Imperativ bekannte Sittengesetz Kants. Es besagt also: Eine Handlung ist nur dann als sittlich zu bewerten, wenn der individuelle Grundsatz (Maxime), dem gemäß sie erfolgt ist, von allen Menschen anerkannt wird und dessen Befolgung jedermann angezogen werden darf. Kant setzt also eine ideale Übereinstimmung aller Menschen als Kennzeichen der Sittlichkeit voraus. Wenn ich z. B. eine mir anvertraute Summe zurückerstatte, obgleich ich sie ohne Nachteil für mich veruntreuen könnte, so handle ich dem Sittengesetz gemäß; denn die Redlichkeit ist eine für alle Menschen verbindliche Maxime, ohne die ein Zusammenleben von Menschen, eine Gesellschaft, ein Staat undenkbar wäre. Nehme ich dagegen zur Maxime meiner Handlungen die Idee meiner eigenen Glückseligkeit oder auch der Glückseligkeit anderer, so trägt meine Handlungsweise nicht den Charakter der Sittlichkeit und kann niemals Muster für andere werden; denn die Idee der Glückseligkeit wird von verschiedenen Individuen, ja selbst von demselben Individuum zu verschiedenen Zeiten verschieden aufgefaßt. Frage dich also jeweilen: entspricht das, was ich vorhabe, dem Sittengesetz? oder: möchte ich das, was ich ändern anzutun im Begriff stehe, auch selbst erleiden?

Der kategorische Imperativ will aber nicht bloß feststellen, was im einzelnen Falle das sittlich Richtige ist, er fordert von uns unbedingten Gehorsam – aus reiner Ach-

Auf den pädagogischen Wirkungsbereich bezogen, bedeutet dieser Optimismus den Glauben an die Macht der Erziehung – «der Mensch kann nur Mensch werden durch Erziehung» (Kant). Durch die naturgemäße Pädagogik wird der junge Mensch in kurzer Frist und seiner Bestimmung gemäß so gefördert, daß er sich weiterhin selbst vervollkommnet – daß er sich seines Verstandes selbst bedient; denn Aufklärung heißt ja Ausgang des Menschen aus seiner (selbstverschuldeten) Unmündigkeit (Kant). Es geht Stapfer, wie er selbst im Sinne des Zeitgeistes sagt, um den ganzen Menschen, nicht bloß um den brauchbaren, sondern auch um den ideal gesinnten; neben der physischen und intellektuellen Ausbildung soll die sittliche Erziehung ein Hauptanliegen der Erziehungsarbeit sein.

Die kraftvollen Impulse zu seinen hohen Zielen empfing der Stapfersche Geist von der sittlichen Weltordnung her, aus dem Reiche des freien Willens. Aber Ideale und ewige Werte sollen verwirklicht werden, was jedoch nur in der Welt des kausalen Ablaufs und darum nur allmählich und annäherungsweise geschehen kann. Dessen war sich Stapfer wohl bewußt⁶; denn er war kein Schwärmer, so wenig wie ausschließlich Verstandesmensch. Hier, in der realen Welt, kam Stapfer die

tung vor dem Sittengesetz, vor der Erhabenheit des Gesetzesgedankens, «selbst unter Abbruch aller meiner Neigungen». Also das Gesetz (das Gute) realisieren um des Gesetzes (des Guten) willen, das liegt in der sittlichen Bestimmung des Menschen begründet. Gehorsam gegenüber dem kategorischen Imperativ ist das, was Kant unter Pflicht versteht. Wären wir pure Vernunftwesen, so würden wir ohne weiteres sittlich richtig, d. h. vernunftgemäß handeln. Gefühlsbedingt, wie wir sind, haben wir mit unsern Neigungen und Leidenschaften zu kämpfen, und erst da, im Konfliktsfall, werden wir unserer Pflicht als einer Nötigung inne, erkennen wir, daß Pflicht etwas anderes als bloße Neigung ist und allem Triebhaften sich als überlegen zu erweisen hat. Wer aus Liebe oder Mitleid handelt, der handelt pflichtähnlich, aber nicht aus Pflicht, der steht noch im Vorhof des kategorischen Imperativs. Wer aber aus Grundsatz z. B. Wohltätigkeit übt, der befindet sich nach Kant in der sittlichen Sphäre. Denn Liebe aus Neigung könne nicht geboten werden, nur praktische Liebe, Wohltun aus Pflicht.

Kaum nötig, zu sagen, daß diese rigoristische Ethik, die die Pflicht als einzige Form sittlichen Handelns erklärt und die Regungen des Gemüts unterschätzt oder ausschaltet, starkem Widerspruch begegnet ist, aber als Vorstoß gegen Erschlaffung des Pflichtbewußtseins und des Gewissens ihre Bedeutung behält.

⁵ Die Republikaner konnten ihren Einfluß besonders in der Zeit geltend machen, da sie die Macht im Staate ausschließlich in Händen hatten (vom August 1800 bis Oktober 1801). Bedeutungsvoll war es auch, daß Rengger während der helvetischen Epoche fast ununterbrochen als Innenminister wirkte.

⁶ Stapfer sagt selbst: «Jede Norm muß etwas Idealisches enthalten, dem man sich nur stufenweise annähern kann, so lange uns so viele Schranken umringen, aber auch annähern soll, sobald man sich ihrer Vortrefflichkeit und seines Menschenwertes bewußt ist. Noch weit mehr idealische Forderungen muß ihrer Natur nach eine Vorschrift für Erzieher und Pflegeväter der Erzieher enthalten. Denn sie betrifft ja gerade die Perfektibilität des Menschen, die Möglichkeit seiner Veredlung ins Ungemessene,

praktische Seite seiner Begabung zugut: Tatkraft, klares Urteil, staatsmännischer Weitblick, diplomatisches Geschick. Ohne das Grundsätzliche aus den Augen zu verlieren, wußte er sich den harten Wirklichkeiten anzupassen und das Mögliche aus ihnen herauszuholen.

Stapfers Plan war, ein einheitliches nationales Bildungswesen zu schaffen von der Elementarstufe an bis hinauf zur Hochschule (helvetische Zentralschule).⁷ Es galt, allem voran eine grundlegende äußere Organisation zu schaffen, sowie die tauglichen Organe zur Mitarbeit zu bekommen. Dieser erste entscheidende Schritt gelang wider Erwarten gut – durch das Dekret vom 24. Juli 1798. Von diesem Dekret haben auch nachfolgende Ausführungen auszugehen; denn es enthält unter anderem die für Helvetien grundsätzlich geltende Regelung des Lehrerwahlrechts.

Das Dekret hat eine kurze Vorgeschichte, die zum Verständnis des Folgenden bedeutsam ist. Am 17. Juli 1798 hatte das Direktorium auf Drängen des Ministers die gesetzgebenden Räte um die Vollmacht gebeten, die nötigen Schulverbesserungen von sich aus vornehmen zu können. Scharf betonte Stapfer in seiner Begründung der Vorlage, daß die Einführung einer demokratischen Rechtsordnung nur gleichzeitig mit einer Unterrichtsreform erfolgen dürfe. «Die Revolution ist geschehen, um das Volk zum Gefühl seiner Würde zu erheben und um es zum Genuß der Rechte zu rufen, welche ihm die Usurpation einiger Familien, seine eigene Sorglosigkeit und der Schlummer eines langen Friedens entzogen hatten. Dieser Zweck ist verfehlt, wenn der Unterricht nicht unverzüglich dasselbe aus dem Zustand von Unwissenheit reißt und es von den Vorurteilen befreit, bei welchen man es sorgfältig zu erhalten suchte.»

Da die Räte die erbetene Vollmacht verweigerten, erließ das Direktorium ohne weiteres Befragen der Gesetzgeber am 24. Juli im Bulletin

das heilige Dunkel, worin seine beschränkte sinnliche Natur sich mit dem Unendlichen auf eine ewig unerforschbare Weise gattet. In dieser heiligen geheimnisvollen Werkstätte, auf diesem Isthmus zweier Welten, der wirklichen und der noch zu schaffenden, steht der Erzieher und der, welcher für denselben Entwürfe macht. Wie könnten sie anders als ins Große sehen, ins Große malen?»

⁷ Wie sich der Minister die Schulreform ausdachte, hat er nur für die unterste Stufe ausgeführt, und zwar in seinem Volksschulgesetzesentwurf vom 25. Oktober 1798. In seinen Einzelheiten von der Aufklärungspädagogik abhängig, stellt er als Ganzes einen kühnen Wurf dar, zeitgebunden und doch der Zeit vorausweisend. Die gesetzgebenden Räte haben kein Schulgesetz zustande gebracht. Doch ist Stapfers Volksschulentwurf in abgeschwächter Gestalt und als provisorische Verordnung vom Direktorium samt Stapferschen Instruktionen zur allgemeinen Wegleitung gedruckt worden. Als Ganzes hat diese Schulreform die Helvetik nicht überlebt; doch hat die seitherige Entwicklung gezeigt, daß der Stapfersche Volksschulplan, von einigen Übertreibungen abgesehen, keine Utopie war. Näher soll hier auf die Stapfersche Volksschule nicht eingegangen werden.

officiel vaudois das oben genannte Dekret, das den Minister zu einer provisorischen Organisation des helvetischen Schulwesens ermächtigte. Die Räte waren jedoch aufgebracht durch diese Überrumpelung seitens des Direktoriums und stellten es ernsthaft zur Rede, ließen aber der Sache einstweilen ihren Lauf. Der angefochtene Erlaß wirkte aber, obwohl er nie über den provisorischen Charakter hinauskam, wie ein von der Legislative gegebenes Gesetz (bis Ende der Helvetik).

Die wichtigste Bestimmung des besagten Dekrets betrifft die Schaffung eines Erziehungsrats in jedem Kantonshauptort. Der Minister trifft die Wahl, und zwar nach folgendem Modus: Er wählt unmittelbar zwei Professoren oder Lehrer des Hauptorts als erste Mitglieder, sodann fünf weitere aus einem von der Verwaltungskammer aufgestellten und vom Regierungsstatthalter begutachteten Zehnergewinnungsvorschlag von ortsansässigen, einsichtsvollen und rechtschaffenen Bürgern und Hausvätern zugleich aus allen Professionen, besonders von Männern mit theoretischen und praktischen Kenntnissen der Handlung und Landwirtschaft. Als achttes Mitglied soll die Verwaltungskammer einen Kirchendiener des Orts zur Überwachung des moralischen und religiösen Unterrichts hinzufügen. – Der Erziehungsrat wacht über das Schulwesen des gesamten Kantons, d. h. über Zucht, Fortschritt, Promotion der Schüler, über Unterricht, Lehrmittel, Lehrplan und Methode und korrespondiert unmittelbar mit dem Minister, und zwar unabhängig von der Verwaltungskammer. Der Erziehungsrat ernennt für jeden Distrikt einen Schulinspektor und wählt die Lehrer.

Die um eine Lehrstelle sich bewerbenden Bürger sollen im Beisein des Agenten und des Ortspfarrers durch den Schulinspektor geprüft werden; der Rapport darüber, vom Pfarrer abgefaßt und vom Inspektor unterschrieben, ist dem Erziehungsrat einzusenden. Klagen wider Lehrer sind durch die Inspektoren dem Erziehungsrat vorzubringen, der nach Anhören des Angeklagten allfällig dessen Absetzung verhängt unter Vorbehalt der Bestätigung durch die Verwaltungskammer.

Bedeutsam – aber einstweilen kaum ausführbar – waren die Anregungen zur Bildung und Leitung von kantonalen Normalschulen (Seminare).

Schulordnungen und akademische Gesetze, soweit sie der Konstitution und dem gegenwärtigen Dekret nicht widersprechen, bleiben bis auf weiteres noch in Kraft.

Das Dekret vom 24. Juli enthält Entscheidungen von grundsätzlicher, weitschauender Bedeutung und zeigt uns dessen Urheber als Staatsmann und Organisator in seinem hellsten Lichte.

1. Der Schulunterricht wird, als ob sich das von selbst verstände, als Staatsaufgabe angesehen und insgesamt der staatlichen Aufsicht unterstellt – auch die Privatschulen, die im übrigen unangetastet bleiben.

2. Im selben Atemzug wird die Laisierung der Staatsschule angebahnt; diese soll ihres früheren kirchlichen Charakters entkleidet werden, und die Geistlichen als solche – soweit sie der Staat nicht besonders in Dienst nimmt – haben inskünftig in der Schule nur noch eine bescheidene Rolle zu spielen. Der Religionsunterricht wird zwar in den helvetischen Volksschulen beibehalten, soll aber aus Gründen der Toleranz von den Ortsgeistlichen erteilt werden. Dieser Vorstoß zur Trennung von Schule und Kirche erfolgte nicht aus Feindschaft gegen Religion und Kirche, sondern in der Absicht, eine religiös und konfessionell neutrale Staatsschule zu schaffen in Übereinstimmung mit der verfassungsmäßig garantierten Glaubens- und Gewissensfreiheit.⁸

3. Im Stile des autoritären Exekutivsystems der Republik (befehlsmäßige Verwaltung, Präfektensystem) nimmt Stapfer die allgemeine Organisation des Schulwesens vor, also in durch und durch zentralistischem Sinn. Dabei weiß sich der Minister – natürlich im Rahmen der Gesamtverwaltung – gleichsam eine eigene pädagogische Provinz zu schaffen, in der er, unterstützt von seinen neuen, von ihm abhängigen Hilfsorganen unbehindert und in beschleunigtem Tempo auf seine hohen Ziele lossteuern kann. Die Kant. Verwaltungskammer, verfassungsmäßig auch für das Erziehungswesen zuständig, wird hier, doch unbeschadet ihrer finanziellen Befugnisse, fast ganz ausgeschaltet. Diese eigenwillige

⁸ Stapfer war grundsätzlich, wie viele andere Helvetiker, für Trennung von Kirche und Staat, überzeugt, daß eine auf sich selbst gestellte Kirche viel kräftiger sich entwickeln werde. Vorläufig allerdings dachte er an ein Mittelding zwischen Staatskirche des Ancien Régimes und einer freien Kirche; der Staat solle der Kirche verbunden bleiben und sie in ihren Rechten schützen, doch ohne sich in Lehrbegriff, Ritual und innere Organisation einzumischen. Das Verhältnis von Kirche und Staat während der Helvetik blieb unabgeklärt, praktisch aber entstand ein ausgesprochenes Staatskirchentum. Stapfer benutzte diese Entwicklung, um sich für Kirche und Geistlichkeit einzusetzen, soweit es Konstitution und Gesetz irgend zuließen. –

Stapfer war also kein Feind der Kirche; aber er teilte Kants moralische Auffassung der Religion. Hier einige Hauptgedanken dieser Lehre. Nach Kant beruht die Religion auf seinem obersten Sittengesetz (Kategorischer Imperativ), das uns verpflichtet, so zu handeln, daß unsere persönlichen Maximen zum Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung gemacht werden könnten (siehe Anmerkung 4). Nun ist aber unser Dasein nur ein ewiges Streben nach sittlicher Vervollkommnung, und das führt, da wir diese im irdischen Dasein nicht erreichen können, zum Postulate der Unsterblichkeit, gerade so, wie die sittliche Weltordnung das Dasein Gottes voraussetzen läßt. So schließt unser sittliches Dasein das Bedürfnis nach Religion in sich. – Die menschliche Vervollkommnung ist das Ziel des Daseins. Der Ausgangspunkt aber ist unsere Gebrechlichkeit, das radikale Böse in der menschlichen Natur. Mit den bösen Trieben hat das Gute im Menschen zu kämpfen. Der Mensch stellt sich ein Ideal auf, einen Gott wohlgefälligen Menschen, den man sich bildlich als den Sohn Gottes vorstellt, der nicht allein alle Menschenpflicht selbst ausübt, sondern auch alle Leiden bis zum schmachlichen Tode um des Weltbesten willen und selbst für seine Feinde übernimmt. – Da der Mensch zu schwach ist im Kampf mit seinen bösen Trieben, so treibt es ihn zur Bildung einer ethischen Gemeinschaft. Diese darf aber nur auf den Ver-

Organisation hatte einen noch weitergehenden Plan zum Hintergrunde, den Stapfer vor versammelten Erziehungsräten und Schulinspektoren in Luzern verriet: «Ihr seid vielleicht der Kern einer künftigen, besonderen Gewalt im Staate, welche die Nationalkultur, einen ins Unendliche wuchernden Teil des Staatsvermögens, ebenso unabhängig besorgen wird, als die Gesetzgeber, die richterliche und die vollziehende Gewalt die übrigen Teile des Volksinteresses verwalten.» Also das Erziehungsfach die vierte Gewalt im Staate – eine Idee, die wohl wenig Anklang fand oder gefunden hätte.

4. Der Erziehungsrat erhält so viele Befugnisse (aber keine finanzieller Natur), daß für das Mitspracherecht des Volks oder seiner unmittelbaren Vertreter wenig Raum übrig bleibt. Daß die Eltern die Lehrer ihrer Kinder nicht wählen durften, widersprach dem demokratischen Unterbau der Verfassung, wo wenigstens indirekte Volkswahlen verankert waren. Die Republikaner dachten hierin eben anders: alles für das Volk, nichts durch das Volk.

Das Dekret vom 24. Juli begegnete natürlich manchem Widerspruch. Es mußte sich schon vom Direktorium selbst allerlei nachträgliche Modifikationen gefallen lassen (siehe Schulgesetzentwurf des helvetischen Direktoriums). Es behielt sich die Bestätigung der vom Minister auszuwählenden Erziehungsräte vor. Sodann sollte ein Mitglied der Verwal-

nunftgesetzen, den Tugendgesetzen beruhen, die als Gebote Gottes aufzufassen sind – das religiöse Ideal der Menschheit ist also ein Reich Gottes auf Erden. – Dem ethischen Ideal am nächsten stehend erachtet Kant das Christentum, freilich nicht das durch Dogmen und Kultusgebräuche «verkleinerte», auch nicht das schwärmerische und wundertätige Christentum, sondern das ursprüngliche, reine Christentum, dessen Inhalt ein tugendhafter Lebenswandel ist.

Stapfer hielt, wie es scheint, die christliche und Kantische Lehre für wesensgleich. Trotz seiner fast schwärmerischen Jesusverehrung faßte er Jesus durchaus kantisch auf, der nicht aus Bedürfnis, einem edlen Zug seines Herzens zu folgen oder dem beseligenden Gefühl verrichteter Wohltaten zufolge, sondern lediglich aus Pflicht gehandelt habe. Zu bemerken ist hier freilich, daß christliche und kantische Ethik zweierlei Dinge sind. Die Verwandtschaft des kategorischen Imperativs mit der sogenannten goldenen Regel Jesu: Alles nun, was ihr wollt, daß euch die Leute tun, das sollt ihr ihnen auch tun – liegt auf der Hand. Aber die Lehre Jesu ist der Ausdruck der Liebesethik, der helfenden Liebe (Liebe deinen Nächsten wie dich selbst!), das kantische Sittengesetz dagegen ist zwar ein erhabenes, aber abstraktes Moralprinzip, fremd dem menschlichen Herzen. – Es ist begreiflich, daß der Kultusminister vielem Mißtrauen begegnete wegen seiner kantischen Religionsauffassung, die ihn gelegentlich dazu verleitete, die moralische Aufgabe der Kirche (Erziehung des Gewissens) allzu einseitig zu betonen. Gegen den Verdacht, als wolle er dem Christentum ein Moralsystem oder einen Vernunftgottesdienst unterschieben, wehrte er sich energisch – er konnte dies als Minister mit gutem Grunde tun – und bekannte sich, «stets in Übereinstimmung mit Kant, wie er glaubte» (Wernle), zum Offenbarungsglauben und zum Christentum des Testaments, ohne aber, ganz wie Kant, etwas übrig zu haben für unfruchtbare Lehrmeinungen und leere Gebräuche.

tungskammer den Erziehungsrat präsidieren. Ferner ging das Direktorium darauf aus, den lokalen Charakter der Erziehungsräte abzuschwächen, d. h. der einseitigen Zusammensetzung aus Angehörigen des Hauptortes (und nächster Umgebung) zu wehren durch Zuzug von Adjunkten aus der Landschaft. Diese sollten, so oft sie im Hauptort anwesend waren, mit Sitz und Stimme den Sitzungen des Erziehungsrates beiwohnen; jedenfalls sollten sie vorgängig allen Beschlüssen und bei Lehrerwahlen vom Präsidenten schriftlich konsultiert werden. Sogar für Lehrerwahlen behielt sich das Direktorium die Bestätigung vor, und die Absetzung von Schulmeistern wurde gänzlich der Verwaltungskammer überbunden.

Einschneidender gedachte der Große Rat, die Stapfersche Organisation zu korrigieren. Stapfer, der von oben her organisierte, hatte die Aufsicht in den Gemeinden überhaupt nicht, bzw. noch nicht näher umschrieben, so daß es hier, abgesehen von der zentralen Neuordnung, im ganzen bei dem bisherigen Zustand verblieb. Der Große Rat, der von unten herauf, also volkstümlich zu organisieren trachtet, will die örtliche Aufsicht über die Schulen dem Pfarrer vereint mit der Munizipalität übertragen unter Auferlegung gehöriger Verantwortung. Beide haben über den Zustand des Schulsprenghals halbjährlich der Verwaltungskammer zu rapportieren. Die Aufsicht im Distrikt fällt dem Unterstatthalter zu, der ebenfalls halbjährlich der Verwaltungskammer durch die Vermittlung des Oberstatthalters Bericht erstattet. Zur Erleichterung der Verwaltungskammer kann das Direktorium eine Kommission ernennen, die mit dem Minister direkt korrespondiert, im übrigen aber nur als beratende Instanz der Verwaltungskammer beisteht. Die Wahl der Lehrer ist Sache der Verwaltungskammer, die Prüfung der Bewerber erfolgt öffentlich durch den Pfarrer in Gegenwart der Munizipalität, die den Prüfungsbericht an die Verwaltungskammer zu unterschreiben hat. Die Absetzung eines Lehrers steht ebenfalls der Verwaltungskammer zu unter Vorbehalt des Rekursrechts an das Direktorium. Auf diese Weise wären die Errungenschaften Stapfers natürlich in Frage gestellt worden; dagegen hätten die Geistlichen, die größtenteils von der neuen Schulordnung nicht erbaut waren, einen Teil ihres früheren Einflusses im Schulwesen wieder erlangt – die großrätliche Erziehungskommission, der unter andern prominente Republikaner, wie Zimmermann (Brugg), Escher (Zürich) usw. angehörten, hatten die Ortsaufsicht dem Pfarrer allein anvertrauen wollen. Die großrätliche Volksschulgesetzesvorlage hatte aber, da sie nicht durchdrang, keine Folgen.

Das Dekret vom 24. Juli 1798 ist – trotz allem – die bedeutendste und in einzelnen Teilen dauerhafteste Errungenschaft des Erziehungsministers Stapfer. Hierüber schreibt er in seinem bemerkenswerten Briefe

an Usteri vom 15. August 1812 Folgendes: «Der heillosen Verwahrlosung der Bildung der untern Volksklassen sollte, wie billig, mit Urgenz gesteuert werden; und dazu ward der Anfang durch die Erziehungsräthe und Inspektoren, deren Aufstellung vom Direktorium aus ohne Begrüßung der Räthe man mir als einen Gewaltstreich so übel auslegte, wirklich mit mehr Glück gemacht, als in den unruhvollen Zeiten, wo diese Behörden organisiert wurden, zu hoffen stand. Es war wirklich rührend, und muß zur Ehre unserer Nation nicht verschwiegen werden, mit welcher Bereitwilligkeit und Uneigennützigkeit die gebildetsten Männer in jedem Kanton sich zu einer unentgeltlichen Arbeit auffordern und gebrauchen ließen, die mit so viel Vorurteilen zu kämpfen hatten und mit so viel Verdrießlichkeiten verbunden war. Der Impuls, den diese Männer gaben, währt in manchem Kanton noch fort, und die Schulinspektoren-Creation hat alle andern Revolutionsschöpfungen überlebt.»

Der Aargauische Erziehungsrat

Mühe los ließen sich in Aarau die als Erziehungsräte geeigneten Männer finden. Am 20. Oktober 1798 ernannte das Direktorium den nach Stapferschem Wahlmodus vorgeschlagenen achtgliedrigen Erziehungsrat für den Kanton Aargau (ehemals bernischer Unteraargau). Nur von der Ernennung eines Ortsgeistlichen hatte man in Aarau abgesehen, da ohnehin ein amtierender Pfarrer (Nüsperli) dem Kollegium angehöre. Gemäß dem Beschluß vom 9. Februar 1799 präsierte den Rat in der Regel ein Kammermitglied; meistens war es Peter Suter von Zofingen (seit 1800 Präsident der Verwaltungskammer, später Regierungsrat), der – nach einem Rapport an den Minister vom Jahre 1801 – Leben und Ordnung in die Geschäfte des Erziehungsrats gebracht habe. Einer Verbreiterung der Mitgliedschaft, wie sie die direktoriale Verordnung vorsah, wurde in Aarau sparsam Rechnung getragen. Beim Beginn seiner Tätigkeit (16. Januar 1799) ergänzte sich der Rat selbst, indem er den beiden Sekretären Sitz und Stimme einräumte. Anlässlich von Ersatzwahlen im Sommer 1800 wurden zum erstenmal Vertreter vom Lande zu ordentlichen Mitgliedern erkoren, unter ihnen ein weiterer Pfarrer im Amte. Alle diese und weitere Mutationen änderten jedoch an der gesinnungsmäßigen Haltung des Erziehungsrats nichts.⁹

⁹ Erste Mitglieder des Aargauischen Erziehungsrats: 1. Pfarrer Fisch; 2. Mathematiker Hasler, beide Professoren in Aarau. Aus der Zehnerliste: 3. Pfarrer Nüsperli in Kirchberg; 4. Rud. Meyer, Sohn (gelehrt in Chemie, Mineralogie, Bergbau, Landwirtschaft); 5. David Frey, Kaufmann; 6. Andreas Hagnauer, Kaufmann; 7. Joh. Richner, Kantonsrichter; 8. Doktor Imhof, jun. Sodann Sitz und Stimme erhalten

Das hervorragende Mitglied und anfänglich provisorischer Präsident des Erziehungsrats war Joh. Georg Fisch von Aarau, ein naher Geistesverwandter Stapfers. Einige Jahre war er dessen Kollege am politischen Institut in Bern gewesen, dann zweiter Pfarrer in Aarau (Revolutionspfarrer!) und nach erfolgter Umwälzung und nach dem Austritt aus dem Ministerium eine Zeitlang Mitarbeiter Stapfers auf dessen ministeriellem Büro; zuletzt war er Obersteuereinnnehmer des Kantons Aargau. Nach seinem frühen Ableben waren Ludwig Rahn V. D. M. und Nüsperli, Pfarrer in Kirchberg, die beiden tätigsten und bedeutendsten Mitglieder, die auch um das Zustandekommen der Kantonsschule sich verdient gemacht haben. Rahn insbesondere – die Seele des Erziehungsrats – hat sich in mannigfacher Art als Schulmann in Aarau hervorgetan; er hat unter anderem mit seinen Brüdern eine unentgeltliche Sonntagsschule für junge, an Werktagen ihrer Arbeit obliegende Männer gegründet und ermöglichte die Verschmelzung des elterlichen Instituts mit der Kantonsschule, zu deren Lehrkörper er dann gehörte.

Zu den ersten Maßnahmen des Erziehungsrats gehörte die Wahl der Schulinspektoren und ihrer Suppleanten. Die Inspektoren hatten in Sachen ihres Distrikts Sitz und Stimme im Erziehungsrat. Von ihnen wird laut Instruktion erwartet, daß sie nicht nur die Schulen fleißig besuchen und über Schule und Lehrer genaue Erkundigungen zu Händen des Erziehungsrats einziehen, sondern auch mit den Lehrern korrespondieren, sowie Zusammenkünfte mit ihnen veranstalten und sie außerdem zur gegenseitigen Aussprache in kleineren Zirkeln anregen.

Die Wahl der Inspektoren und Suppleanten fiel dieses erste Mal fast ausschließlich auf Geistliche. Unter diesen sind als tüchtige Mitarbeiter hervorzuheben: Pfarrer Imhof von Schinznach (Verfasser eines ABC-Buches = erstes aargauisches Schulbuch, Gründer einer Gewerbeschule für Mädchen in Schinznach usw.); Pfarrer Kraft in Brugg (das

die beiden Sekretäre: Ludwig Rahn V. D. M. (Verbi Divini Minister) bis Schluß der Helvetik und Klaßhelfer Rud. Stephani (nachher Pfarrer Strähl in Suhr). Regierungsstatthalter Feer wohnte den Sitzungen häufig bei. Im Sommer 1800 waren 4 Mitglieder zu ersetzen: der schon am 18. März 1799 verstorbene Pfarrer Fisch, sodann Hasler, Meyer, Hagnauer. Dem Minister wurden gemäß zentraler Verordnung 12 Bürger vorgeschlagen (unter ihnen Kantonsrichter Rohr von Lenzburg), jedoch ohne Rücksicht auf den Ort, nur je nach Verdienst. Gewählt und vom Vollziehungsrat bestätigt wurden (24. Juli) die vom Regierungsstatthalter besonders empfohlenen: Gottlieb Hunziker, ehemals Schätzungskommissar; Major Pflieger (ehemals Präsident des Kantonsgerichts, Bruder des Pfarrers in Aarau), beide in Aarau; sodann Kantonsrichter Käser in Thalheim und Pfarrer Masse in Ürkheim. Gleichzeitig wurde Schulinspektor H. Ad. Senn sen. in Zofingen als außerordentliches Mitglied ernannt. Erwähnt sei noch, daß im Herbst 1801 der Lehrer und Kantonsrichter Stadler, soeben zum Schulinspektor des Distrikts Kulm als Nachfolger von Pfarrer Ritz erkoren, Sitz und Stimme im Erziehungsrat erhielt.

Triebfeder der dortigen Schulreform, Mitbegründer einer Sonntagsschule); Pfarrer Schinz in Seengen (Leiter einer Abendschule in der Gemeinde und auch sonst tätiger Pädagoge); Pfarrer Ritz in Schöftland als Schulinspektor und Schulmann.

Die meisten Geistlichen waren gesinnungsmäßig – nicht bloß wegen der mannigfachen Nachteile, die ihnen das neue Regime brachte – der Revolution abgeneigt. So auch die Mehrheit der aargauischen Geistlichen. Gegen die neue Schulorganisation beschwerten sie sich hauptsächlich aus folgenden Gründen: 1. Trotz wohlgemeinter Herbeiziehung zur Mitarbeit an der Schule konnten sich die Pfarrherren nicht darüber hinwegtrösten, daß sie durch die neuen Aufsichtsorgane aus ihrer bisherigen Vorzugsstellung verdrängt waren. Doch sei hier bemerkt, daß den Geistlichen die örtliche Schulaufsicht natürlich verblieb; der Erziehungsrat ließ dies durch Zirkular die Gemeinden wissen. 2. In verschiedenen religiös-neutralen Maßnahmen des Erziehungsrats witterten die Seelsorger eine kirchenfeindliche Einstellung.¹⁰ Es ist klar, daß ihre vermittelst des Kirchenrats erhobenen Beschwerden gegen die Existenz des Erziehungsrats und des ihnen besonders «verhaßten» Schulinspektorats vergeblich waren. Auch den Anliegen religiös-kirchlicher Natur wurde nur teilweise entsprochen. Die Geistlichen versagten daher – von Ausnahmen abgesehen – der kantonalen Erziehungsbehörde, wo immer es anging, das von dieser erwünschte Zusammenarbeiten.

Die Stadt Lenzburg war nie unmittelbar im Erziehungsrat vertreten. Dagegen versah die ganze Zeit über ein Stadtbürger das Amt eines

¹⁰ Der Erziehungsrat hatte zum Beispiel den ersten Religionsunterricht durch die Lehrer fallen lassen, «da die Verworrenheit ihrer eigenen Begriffe und das davon unzertrennliche, nebulöse Geschwätz nicht anders als der Würde und Einfalt der Religion nachteilig, den Kindern lästig und schädlich und der Wirksamkeit des fernern Unterrichts der Br. Pfarrer äußerst hinderlich sein müßte». Die Geistlichen wünschten, daß die Lehrer bei Besetzung von Stellen auch in Religion (Katechisieren, biblische Geschichte) geprüft¹¹ und die Pfarrer an der Vornahme einer solchen Prüfung nicht gehindert würden. Der Erziehungsrat kam ihnen grundsätzlich entgegen: ja, bei Lehrstellen, mit denen sonntägliches Katechisieren verbunden sei, werde er eine Prüfung in Religion verlangen, und auf Befähigung dieser Art besondere Rücksicht nehmen (Januar 1801). Ihr besonderes Bedauern äußerten die Geistlichen gegen das ABC-Buch, das der Erziehungsrat für den Anfangsunterricht eigens hatte herstellen lassen, ohne aber darin – wie es sonst üblich – den Christlichen Glauben und die zehn Gebote aufzunehmen, in Übereinstimmung mit seiner religiös-neutralen Tendenz. Auf diese Beschwerde der Geistlichen ging der Erziehungsrat nicht ein, da es sich nicht um ein Religions-, sondern Lesebuch handle (Februar 1801). Es ist kaum nötig, zu bemerken, daß fast die gesamte Bevölkerung sich um die konservativen Seelsorger scharte und das neue Schulbuch, wie auch manch andere erziehungsrätliche Neuerung, ablehnte.

¹¹ Das erziehungsrätliche Reglement vom 25. Oktober 1800 sah als Prüfungsfächer nur Buchstabieren, Lesen, Erklären des Gelesenen, Schreiben, Rechnen und Singen vor.

Schulinspektors des Distrikts Lenzburg. Bis Dezember 1799 wirkte als solcher der berggesinnte Dekan Bertschinger, dann – nach Ablehnung einer Wahl durch den ebenfalls berntreuen Pfarrer Frey in Holderbank – Oberst Hünerwadel, Vater, in Lenzburg. Sein Inspektionsbereich beschränkte sich auf den untern Teil des Bezirks; den obern Teil überwachte als Suppleant Pfarrer Schinz in Seengen. Was hat den väterlichen Führer der Bernerpartei in Lenzburg bewogen, Schulinspektor zu werden? Er war ein Jugendfreund, gewiß; aber es gab noch einen andern Grund: durch diesen Entschluß ließ sich am besten vermeiden, daß die zentralistische Kontrolle über das städtische Schulwesen einem ortsfremden Bürger oder einem Manne der neuen Richtung überlassen werden mußte. In Betracht gekommen wäre allerdings auch des Obersten Sohn, Joh. Heinr., Vikar in Ammerswil. Der Erziehungsrat fügte seiner schmeichelhaften Wahlanzeige an Oberst Hünerwadel unter anderm bei: «Daß diese Absicht (nämlich durch diese Wahl einem Manne von der nötigen Einsicht und Tätigkeit, dem nötigen Eifer und Ansehen das Amt anzuvertrauen) in Ihnen erfüllt ist, dafür zeugt das mannigfache Gute, womit Sie Ihr öffentliches und Privatleben bezeichnet haben, sowie die uneingeschränkte Hochachtung, die jeder gutdenkende Bürger in unserm ganzen Canton Ihnen schenkt.» Gegen Ende 1802 – nach dem Stecklikrieg – wollte Hünerwadel zurücktreten, blieb aber auf Ansuchen des Erziehungsrats auf seinem Posten «bis zur hoffentlich baldigen Reorganisierung».

Dem ersten aargauischen Erziehungsrat (1799–1803) kam eine doppelte Bedeutung zu, eine erzieherische und eine politische. Er war ganz nach dem Herzen Stapfers, und der Minister hätte sich kaum tätigere und getreuerer Mitarbeiter wünschen können. Der aargauische Erziehungsrat beschränkte sich nicht nur auf eine pünktliche Ausübung seines Aufsichtsrechts, sondern hatte von Anfang an das Ziel vor Augen, das fast durchwegs arg darniederliegende öffentliche Unterrichtswesen des Kantons nach Möglichkeit und in Übereinstimmung mit den Stapferschen Anregungen planmäßig und zeitgemäß zu heben und umzugestalten. Das war seine eigentliche, seine erzieherische Aufgabe. Es ist nicht seine Schuld, wenn die Aussaat nicht die erhofften Früchte trug. Schuld war auch nicht allein die Not der Zeit und der Unverstand der Eltern; ebenso sehr oder noch mehr hing der Ertrag der Ernte vom politischen Klima ab. Denn der Großteil der Bevölkerung war dem politischen Umschwung und allem Revolutionären abgeneigt, besonders wenn es von Aarau kam. Die Neuerungen fanden also höchstens soweit Eingang, als der Einfluß der Aarauerpartei, d. h. der revolutionären und kantonserhaltenden Minderheit, reichte.

Aber das Wirken des Erziehungsrats hatte eben noch eine politische Bedeutung. Er, der sich ja nur aus den Reihen der Aarauerpartei re-

krutierte, unterstrich selber diese seine zweite Mission, indem er in wichtigen Momenten die Stimme erhob zugunsten der Einheitsrepublik und der Selbständigkeit des Kantons. Was der aargauische Erziehungsrat in angestrenzter und entsagungsvoller Arbeit für die Jugendbildung tat und wollte, das verlieh dem aus der Revolution geborenen Kanton ein Anrecht mehr auf seine Fortexistenz, natürlich nicht nach dem Wunsche der Volksmehrheit, wohl aber nach dem Konzept maßgebender Politiker, die, wie z. B. Stapfer und Rengger, in der Beseitigung all der Hindernisse, die der Menschenbildung, der freien Entfaltung der menschlichen Vernunft und Sittlichkeit, im Wege standen, den vornehmsten Gewinn der Revolution erblickten.

Die aargauischen Städte sind hauptsächlich durch zwei Angelegenheiten in nähere Berührung mit dem Erziehungsrat gekommen: durch den Streit um das Lehrerwahlrecht und durch die erziehungsrätliche Initiative zu einer Stadtschulreform. Beide, Lehrerwahlrecht und Schulreform, standen in bedeutsamem Zusammenhang zueinander; denn es versteht sich, daß zur Durchführung und Konsolidierung von Schulverbesserungen (in Stadt und Land) das Lehrerwahlrecht als ein wichtiges und wirksames Mittel gehandhabt werden konnte. Im Folgenden wird nur von der Lehrerwahlrechtsfrage die Rede sein. Der Reformversuch, der dem stapferschen Geiste die städtischen Tore öffnen sollte, bleibt einer späteren Darstellung vorbehalten. Da sich Lenzburg jahrelang durch sein negatives Verhalten dem Erziehungsrat gegenüber hervorgetan hat, wird es am Platze sein, vorerst der Quelle dieser Widerständigkeit nachzuspüren.

Die Municipalität Lenzburg

Der Herd des Widerspruchs war nicht etwa die Bürgerschaft der Stadt, sondern die Municipalität, d. h. das repräsentative Organ der politischen Gemeinde. Die neue Gemeindeordnung vom 15. Februar 1799 – das erste Jahr der Helvetik kommt hier nicht in Betracht – schuf in jeder Gemeinde zwei einander nebengeordnete Korporationen, eine Einwohnergemeinde zur Besorgung der allgemeinen Verwaltung und eine Ortsbürgergemeinde zur Verwaltung des angestammten Gemeindeguts. Die Einwohnergemeinde bildete die sogenannte Generalversammlung der Aktivbürger – diese hätten fast ebensogut Passivbürger heißen können –, d. h. sämtliche seit fünf Jahren ortsansässige helvetische Bürger. Die Aktivbürgerversammlung hatte nämlich nur die Municipalen zu wählen, deren Besoldung festzusetzen und über Erhebung von alle Einwohner treffenden Steuern zu befinden. Sie durfte nur auf Bewilligung hin des Distriktstatthalters abgehalten und

gemäß einem späteren Erlasse nur auf Beschluß der Municipalität einberufen werden. Aber auch die Municipalität hatte keinen Anlaß, übermütig zu werden. Ihrer Ermessensfreiheit waren Schranken gesetzt, indem die kantonale Verwaltungskammer befugt war, die Beschlüsse der Municipalitäten aufzuheben oder abzuändern; zudem konnte der Unterstatthalter oder der Agent den Beratungen der Municipalität beiwohnen, doch ohne Stimmrecht.¹²

Die Ortsbürger traten zusammen zur sogenannten Generalversammlung der Anteilhaber am Gemeindegut, zuständig zur Wahl der Gemeindeverwalter und Bestimmung ihrer Zahl und Besoldung, zur Steuererhebung und Veräußerung von Liegenschaften, zu Anleiheaufnahmen u. a. m. Ihr geschäftsführendes Organ war die Gemeindekammer, die sich ausschließlich mit der Verwaltung der Gemeinde- und Armen-güter zu befassen hatte.

Die Auslagen der Municipalverwaltung (Straßen, Brunnen, Löschwesen, Schulen usw.) sollten durch Einkünfte des Gemeindegutes gedeckt werden und, nur soweit diese nicht ausreichten, durch Steuern auf alle Einwohner. Daß es unter diesen Umständen zwischen Municipalität und Gemeindekammer leicht zu Spannungen kam, ist begreiflich – wenn etwa jene Ausgaben beschloß, die diese nicht ohne weiteres bezahlen wollte.

Trotz diesem Dualismus lag doch das Schwergewicht des öffentlichen Gemeindelebens in der neuen Municipalität, deren Aufgabenkreis nicht geringer war als etwa der des heutigen Stadtrats, indem ihr das gesamte Polizeiwesen, die militärische Einquartierung, zivil-

¹² Der bekannte Verfechter der Gemeindefreiheit, Adolf Gasser, hat die reichlich gedanklicher Konstruktion entstammende, nur aufs Ziel gerichtete Politik der Republikaner (Rengger, Stapfer, Escher, Usteri usw.) einer scharfen, aber interessanten Kritik unterzogen, weil sie als Anhänger der Einheitsrepublik gerade das, was am Ancien Régime so wertvoll sich auswirkte: dessen freiheitlichen, gemeinschaftsfördernden Unterbau, die lokale Selbstverwaltung, zu unterdrücken trachteten. Sie hätten jede kantonale und kommunale Autonomie mit dem «Lokalitätsgeist» identifiziert, der Hauptursache alles nationalen Unglücks, und hätten auch dann noch, als ihnen, den Unitariern und Doktrinären, die Rücksicht auf Bonapartes Entwurf von Malmaison bundesstaatliche Konzessionen abnötigte, es als Hauptanliegen erachtet, die Kantone durch das System der obrigkeitlichen Befehlsverwaltung (Präfektensystem) zu bevormunden und Macht und Alleinherrschaft einer Elite der Nation (den Republikanern!) durch ausgeklügelte Wahlsysteme in die Hände zu spielen. – Was nun speziell die Gemeindeordnung von 1799 (Renggers Werk!) betrifft, so anerkennt Gasser das Wertvolle des administrativen Dualismus, da dieser eine Versöhnung zwischen modernen Staatserfordernissen und den traditionellen Besitzrechten ermöglicht habe; aber er tadelt es, daß den vorgesetzten Behörden (Verwaltungskammer und Präfekten) anheim gestellt wurde, die Gesetze eigenmächtig auszulegen und allenfalls Einzelfälle auf autoritärem Wege selber zu regeln – ein System, das jede lebendige Selbstverwaltung und -verantwortung (Ermessensfreiheit) der Gemeinden zu ersticken geeignet gewesen sei.

standsamtliche Funktionen, Vormundchaftswesen und andere halb-richterliche Aufgaben zufielen und überdies, soweit nicht übergeordnete Organe zuständig waren, Schule und Kirche und zum Teil die Aufsicht über die Sitten an Stelle der aufgehobenen Chorgerichte. Unter diesen Umständen versteht sich's, daß, abgesehen von den sachlichen Fähigkeiten, auch der gesinnungsmäßigen Zusammensetzung der Municipalität eine große Bedeutung zukam, zumal in einer gärenden Zeit, wie es die Helvetik war. Ohne Kenntnis des politischen Hintergrundes ist ein Großteil der behördlichen Maßnahmen jener Jahre unverständlich.

Sehen wir uns also die Lenzburger Stadtregenten jener Jahre etwas näher an.

Nach den Wahlen vom 1. April 1799, die sich nach dem etwas komplizierten Verfahren des neuen Gemeindegesetzes abwickelten, bestand die neue Municipalität aus folgenden fünf Mitgliedern: 1. Hieronymus Hünerwadel, Präsident (altgesinnt); 2. Sam. Strauß, a. Spitalmeister, jetzt Schloßverwalter (neugesinnt, aber wenig energisch gegenüber Obstruktionen von Ratskollegen); 3. J. Jakob Rohr, Waldvogt (neugesinnt, wenig hervorgetreten); 4. Joh. Jak. Seiler, Pfister (altgesinnt); 5. Abr. Rohr, Notar (neutral?, jedenfalls selbständig).¹³ Die drei Suppleanten waren altgesinnt: Sam. Bertschinger, Pfister; Caspar Halder, Perruquier; Marx Sam. Strauß, Eisenhändler. Das war der erste, von der Bürgerschaft Lenzburg unmittelbar erkorene Stadtmagistrat: ziemlich redlich gemischt, ohne extreme Naturen, doch mit einem gewissen Überwiegen des konservativen Elements. Das entsprach ungefähr den politischen Stimmungen der Stadt. Das eben merkliche Übergewicht der Hünerwadelpartei lag nicht allein an ihrer etwas größeren Zahl, sondern auch in ihrem geschlosseneren Auftreten.

Die Wahl der Gemeindekammer (9 Mitglieder) erfolgte in konservativem Geiste. Diese Behörde ist wenig hervorgetreten. Von unbedeutenden Reibungen abgesehen, ergab sich ein ungetrübtes Zusammenarbeiten mit der Municipalität, das durch den Umstand erleichtert wurde, daß Vater und Sohn Präsidenten der beiden Stadtbehörden waren.¹⁴

¹³ Abraham Rohr wurde dann zugleich Prokurator, zu welchem Amte die Municipalität eines ihrer Mitglieder zu bestimmen hatte. Der Prokurator hatte als öffentlicher Ankläger vor Gericht bei Polizeifehlern und Vergehen aufzutreten und den Bußeneinzug zu besorgen (französisches Vorbild).

¹⁴ Mitglieder der Gemeindekammer siehe Lenzburger Neujahrsblätter 1953, pag. 59, Anm. 36. Präsident war Vater Hünerwadel, Schulinspektor. Gemäß Gesetz wurden aus dem Schoße der Gemeindekammer der Seckelmeister (Joh. Rohr), der Armenpfleger (Joh. Rud. Bertschinger), der Bauinspektor (Sam. Seiler, alt Baumeister), der Forstaufseher (Abr. Müller, Sattler) ernannt samt entsprechenden Kommissionen. Die Gemeindekammer war die stabilste Stadtbehörde Lenzburgs, da sie bis Ende der Helvetik keine Änderung erfahren hat. Bei der Teilerneuerung von

Im folgenden Frühjahr – die helvetische Republik hatte bereits mit dem Sturze des Laharpeschen Direktoriums ihren Rücklauf angetreten (7. Januar 1800) – erfuhr die Municipalität äußerlich und gesinnungsmäßig einen starken Wandel. Gemäß Gemeindegesetz mußten die kommunalen Behörden zu Dritteln erneuert werden. Anlässlich der ersten – und letzten – Teilerneuerung vom 1. Mai 1800 hatte gemäß Vorschrift ein Mitglied der Municipalität auszutreten. Das Los traf a. Waldvogt Rohr. Nun erfolgte der Antrag mehrerer Bürger auf Vereinigung von Municipalität und Gemeindekammer zwecks Ersparung von Unkosten und Erleichterung des Geschäftsgangs; der Vorschlag wurde jedoch mit 37 gegen 25 Stimmen abgelehnt. Dagegen beschloß nun die Einwohnergemeinde eine Erweiterung der Municipalität um vier Mitglieder, da die bisherigen Municipalen überlastet seien und die Gemeinde doch mehr als 1 300 (?) Seelen zähle. Es waren also fünf Neuwahlen nötig – die Zahl der abgegebenen Stimmen bewegte sich jeweilen zwischen 40–50 (etwa 20 % der Stimmfähigen entsprechend). Der künftige Stadtrat bestand aus folgenden 9 Mitgliedern, und zwar aus den bisherigen: 1. Präsident Hünerwadel; 2. Schloßverwalter Strauß; 3. Seiler, Pfister; 4. Abr. Rohr. Aus den neu gewählten: 5. Dan. Hemmann von Brugg (altgesinnt); 6. Doct. Fischer (neugesinnt); 7. Agent Marx Sam. Strauß, bisher Suppleant (altgesinnt); 8. J. J. Fischer, Gerber (Parteirichtung nicht sicher festzustellen); 9. Heinr. Rohr, Buchbinder (altgesinnt). Die Municipalität war also jetzt mehrheitlich konservativ. Dominierenden Einfluß auf den Rat gewann der begabte und gewandte, aber auch fanatische Berggänger, a. Major Hemmann, dem sich der Präsident Hünerwadel und der erst 21jährige Eisenhändler Strauß eng anschlossen. Von der Gegenseite zog der ebenfalls erst 21jährige Dr. Fischer in den Rat ein, der bei den Erweiterungswahlen neben Hemmann der zügigste Kandidat gewesen war und als Ratsmitglied bis zuletzt eine erfrischende Selbständigkeit an den Tag legte.

Das ist die Municipalität, die durch ihren Parteigeist sich hervortat, die vom Erziehungsrat nichts wissen wollte und durch ihre Widerpenstigkeit und Sabotage gegenüber den obrigkeitlichen Gesetzen und Aufträgen überhaupt ein gewisses Renommée erlangte.

1800 wählten die Ortsbürger die drei durchs Los zum Austritt bestimmten Verwalter (Hünerwadel, Vater, Hauptmann Hünerwadel, Waldvogt Müller) sofort wieder, obwohl die Versammlung auf die Ungesetzlichkeit dieser Wiederwahlen aufmerksam gemacht worden war. – Als Sekretär der Gemeindekammer wirkte bis Ende der Helvetik Notar und Distriktsgerichtsschreiber Emanuel Bertschinger, der bis Frühjahr 1799 als Sekretär der prov. Municipalität (Stadtschreiber) gedient hatte. Als Sekretär der neuen Municipalität amte von 1799 bis 1803 Notar Carl Bertschinger, bisheriger Gehilfe des Stadtschreibers.

Das Regiment der «Hemmanschen» Municipalität fällt zeitlich zusammen mit den politischen Wirren der niedergehenden Helvetik. Ihre Hauptpersonen haben regen Anteil genommen an den Verfassungskämpfen als Eingeweihte in die Untergrundbewegung der Bernerfreunde im Aargau. Nach dem Stecklikrieg wurde der Hemmanschen Municipalität durch einen Eingriff der Gegenpartei ein Ende bereitet. Wegen Beteiligung am Herbstaufstand und sonstiger Parteinahme für das ancien régime wurden a. Major Hemmann, Marx. Sam. Strauß, J. J. Seiler und Heinrich Rohr durch den Regierungsstatthalter Rothpletz abberufen auf Grund eines nie zurückgenommenen Direktoralerlasses vom 17. April 1799 und durch Abr. Meyer (Kaufmann), die beiden Gemeindeverwalter Abr. Müller und Sam. Hemmann und J. J. Rohr (a. Waldvogt) ersetzt (19./20. November 1802). Neu trat jetzt auch Daniel Bertschinger ein, der Führer der Lenzburger Republikaner, der schon vorher als Ersatz des knapp vor dem Aufstand zurückgetretenen Hünerwadel-Tobler ernannt worden war, aber den Posten angesichts der politischen Siedehitze im Städtchen nicht angenommen hatte. So kam Lenzburg – knapp vor Torschluß der Helvetik – zu einem liberalen Stadtregiment, das geschickt und versöhnlich seines Amtes waltete (erste Sitzung des mediationsmäßigen konservativen Gemeinderats der Stadt Lenzburg 23. August 1803).

Lehrerwahlrechtsstreit

Wahlpraxis im Aargau

Es ist begreiflich, daß der aargauische Erziehungsrat großen Wert auf das ihm zugestandene Lehrerwahlrecht legte, hing doch schließlich der Erfolg der Schularbeit von der Person des Schulmeisters ab, den ökonomisch und geistig zu heben, jener sich daher angelegentlich bemühte. Wenn nun aber das Volk – bei seiner konservativen Einstellung – die Auswahl der Schulmeister in die Hand bekäme, würde es da nicht gerade denjenigen den Vorzug geben, die im altgewohnten Schlendrian fortzufahren versprochen und den Weisungen von oben sich als wenig zugänglich erzeigten? Daß den Eltern durch den Entzug der Lehrerwahl ein wichtiges Recht vorenthalten wurde, verursachte dem vom republikanischen Geiste erfüllten Erziehungsrat keinerlei Gewissensbisse.

Wie vorauszusehen, stieß die Neuordnung der Lehrerwahlen allgemein bei Volk und Gemeinden unseres Landes auf mancherlei Widerstand. Wir hören von zahlreichen Fällen, da die Lehrer eigenmächtig ab- und eingesetzt wurden. Im Aargau sind auf dem Lande nun allerdings die Lehrerwahlen des Erziehungsrats – nach den eigenen Aus-

sagen – selten angefochten worden.¹⁵ Das ist nicht eigentlich verwunderlich; denn hier wählten schon ehemals die Gemeinden die Lehrer nicht selbst, sondern der Pfarrer prüfte die Aspiranten, und auf dessen Vorschlag wählte der Amtmann oder Herrschaftsherr den Lehrer oder bestätigte auch nur den Wahlvorschlag. Für die Landgemeinden erließ der Erziehungsrat ein eigenes, den zentralen Richtlinien folgendes Reglement, wonach der Anteil der Gemeinde an der Lehrerwahl sich darauf beschränkte, daß der Ortsgeistliche die Municipalität zur Prüfung des Bewerbers einlud und beide, Pfarrer und Municipalität, ein Zeugnis über Fähigkeiten und Moral der Geprüften auszufertigen und dem Inspektor zuhanden des Erziehungsrats zu übermitteln hatten. Die Landbevölkerung hing offenbar zu sehr am Alten, als daß sie ein demokratisches Wahlverfahren begehrt hätte.

Nicht so fügsam in dieser Sache verhielten sich die Städte, wo die Wunde, die der Verlust der alten Eigenherrlichkeit geschlagen, noch unvernarbt war. Das Lehrerwahlrecht wurde zu den angestammten Rechten gerechnet, die man krampfhaft festzuhalten trachtete. Sogar Aarau machte da keine Ausnahme; es beanspruchte, allein schon im Namen der Billigkeit, die Wahl von Lehrern, die es selber bezahlte. Den früheren Vorrechten mußte Rechnung getragen werden. Schon durch ministerielle Zuschrift vom 25. Februar 1799 hatte der Erziehungsrat eine diesbezügliche Weisung erhalten. «Wenn die Wahl der Lehrer bisher bei Schulkollegien und ihren Komittenten, den Gemeinden oder andern Ausschüssen gestanden hatte, so werden sie inskünftig einen doppelten Vorschlag euch vorlegen und Ihr in letzter Instanz wählen. – Bey gegründeten Einwendungen des Schulinspektors oder andern bedeutenden Schwierigkeiten könnet Ihr sie auffordern, einen ganz neuen Vorschlag zu machen, jedoch steht es ihnen alsdann frei, an den Minister der öffentlichen Erziehung zu appellieren.» Der Erziehungsrat hielt sich an diese Vorschrift, der man sich auf dem Lande willig unterzog; nicht so, wie schon gesagt, in den Städten, namentlich seit der Wiederherstellung der Kollaturrechte gemäß Verordnung vom 22. Januar 1800, die auch auf die Schulen angewendet wurde.¹⁶ Zu Beginn des

¹⁵ Eine Ausnahme machte z. B. Suhr, das in offener Gemeinde statt des vom Erziehungsrat ernannten Weyersmüller einen andern wählte. Auf Ansuchen des Erziehungsrats legte sich der Regierungsstatthalter ins Mittel, offenbar nicht ohne Erfolg (November 1800); denn wir treffen bei anderer Gelegenheit Weyersmüller als Lehrer der Gemeinde Suhr. Er und sein Ortskollege Gysi machten sich augenscheinlich unbeliebt durch ihr Wirken im neuen Geiste. Weyersmüller wagte im Sommer 1802 nicht, den Lehrerkurs in Aarau zu besuchen wegen «herrschendem Eifer» in der Gemeinde.

¹⁶ Auf obige Verordnung vom 22. Januar 1800, bereits eine Folge des nach dem Sturze des Direktoriums (7. Januar 1800) beginnenden rückläufigen Ganges der Helvetik, betrifft vor allem das neue Pfarrwahlverfahren. Damit wird die Reaktion

Streites mit Lenzburg suchte der aargauische Erziehungsrat einen grundsätzlichen Entscheid der Zentralbehörden in der Wahlrechtsfrage herbeizuführen. Er gab in dieser Absicht dem Erziehungsminister folgende Alternative zu bedenken (12. Mai 1800): Soll der Erziehungsrat bei der empfangenen Vorschrift vom 25. Februar 1799 verbleiben? Dann würde eine neue Bestätigung derselben seitens des Vollziehungsausschusses (Nachfolger des gestürzten Direktoriums) wirksam sein. Oder soll in der Besetzung von Stadt- und Landlehrerstellen ein Unterschied gemacht werden? In diesem Falle aber wünscht der Erziehungsrat, daß weder die Eifersucht der Landgemeinden erregt, noch der nötige erziehungsrätliche Einfluß auf die Stadtschulen unterbunden werde. So weit ersichtlich, blieb es bei der bisherigen Vorschrift (vom 25. Februar 1799). Allein, der Erziehungsrat mußte sich vorläufig zu weiteren Konzessionen an die Städte herbeilassen, indem er jeweilen nur auf dem Bestätigungsrecht beharrte – unter Vorbehalt künftiger Geltendmachung des ihm zukommenden Wahlrechts. Nun war es freilich nicht dasselbe, wenn etwa Aarau oder Zofingen Umstände machten oder wenn es Lenzburg tat. Denn es standen Aarau, Brugg, Zofingen in mehr oder weniger gutem Kontakt mit dem Erziehungsrat. Sie folgten alle grundsätzlich dessen Einladung zu Schulreformen, wenn auch im Detail verschieden bereitwillig; Aarau z. B. ließ dem Erziehungsrat völlig freie Hand in der Ausarbeitung eines neuen Schulplans. Die drei Städte ließen sich auch, z. T. weniger willig, eine einschneidende Einflußnahme des Erziehungsrats bei Bestellung örtlicher Schulkommissionen gefallen, obwohl es hierüber keine zentralbehördliche Regelung gab. In Aarau z. B. hatte gemäß neuer Schulordnung die dortige Municipalität nur vier von maximal elf Mitgliedern zu wählen. So ist es verständlich, daß Aarau, Brugg, Zofingen bei Lehrerwahlen wenigstens das Bestätigungsrecht des Erziehungsrates ohne weiteres anerkannten. Einzig Lenzburg sträubte sich hiegegen, weil es eben – wenn auch nicht von Anfang an – den Erziehungsrat überhaupt nicht anerkennen wollte und jeglichem Zusammengehen mit demselben auswich.

auch in kirchlichen Dingen eingeleitet; nur diejenigen Neuerungen sollen beibehalten werden, die aus der neuen Ordnung der Dinge fließen, «mit Ausschluß derjenigen, welche der Übertreibung ihrer Grundsätze und ihrem Mißbrauche zuzuschreiben sind». Wichtig für unsere Darstellung ist vor allem die Bestimmung, wonach die Verwaltungskammer in kirchlichen Angelegenheiten an Stelle der entsprechenden Behörden der alten Ordnung tritt. In Zweifelsfällen wird die oberste Vollziehung entscheiden, und in «verwickelten und einer Erörterung bedürftigen Fragen, vor allem bei Wiederbesetzung von Pfarreien, sollten die Verwaltungskammern das Gutachten der Klassen, Synoden, Kollegien und Kirchenräte einholen». Wichtig sodann § 8: «An den Orten, wo die Gemeinden einigen Einfluß auf die Erwählung ihrer Pfarrer hatten, sollen sie denselben unter den nämlichen Bedingungen und unter Beobachtung der gleichen Formen beibehalten, an welche die andern Kollatoren gebunden sind.»

Wahl eines Lateinschulmeisters

Der Lehrerwahlstreit begann noch kurz vor der Umwandlung der seit 1799 amtierenden Municipalität, nämlich mit der im April 1800 erfolgten Berufung des Lateinschulmeisters Albrecht auf die Pfarrei Schinznach.¹⁷ Der Erziehungsrat beschloß am 22. April, ohne vorherige Fühlungnahme mit der Lenzburger Municipalität, einfach unter Berufung auf die Verordnung des Vollziehungsausschusses vom 22. Januar 1800 und der zentralen Instruktion, die Lenzburger Lehrstelle auszuschreiben, den Tag des Examens zu bestimmen (nämlich 20. Mai), die Kandidaten zu examinieren und das Resultat der Stadtbehörde mitzuteilen. Diese habe dann die Wahl vorzunehmen und dem Erziehungsrat zur Bestätigung zu unterbreiten.

So hatte es die Municipalität, die gemeinsam mit der Schulkommission vorging,¹⁸ nicht gemeint. Sie hatte schon am 15. April die Ausschreibung in der Zürcher Zeitung, im Berner und im Aarauer Avisblatt angeordnet. Der Stadtmagistrat, dem der Beschluß des Erziehungsrats aus Versehen noch nicht zugestellt worden war, beschwerte sich vorerst – 29. April – beim Kirchenrat über die inzwischen erfolgte Ausschreibung der vakanten Stelle unter dem Hinweis darauf, daß sowohl die Besetzung der Kirchen- und Schuldienste als auch die Prüfung der Aspiranten der Gemeinde zukomme. Ungesäumt entschuldigte sich der Erziehungsrat wegen der aus Versehen verspäteten Mitteilung seiner Maßnahmen und holte das Versäumte nun nach mit dem Beifügen, daß die Annahme, der Erziehungsrat hege Mißtrauen in die Tüchtigkeit der Schulkommission, sehr irrig wäre, zumal ja «die meisten Mitglieder dieser Commission von Uns dazu sind ernannt worden». Dem Erziehungsrat antwortete die Municipalität unterm 6. Mai wie folgt:

«Bürger und Freunde! Aus Ihrer Antwort vom 30. April zu schließen, müssen sie sich über den Besatzungsgang unseres vacant gewordenen Schuldienstes nicht am rechten Ort erkundigt haben, denn aus hiesigen Protokollen ergibt es sich ganz deutlich, daß diese Stelle allemal von dem hiesigen Magistrat ausgeschrieben worden. Wenn jezt das Examinieren der Aspiranten der Schulkommission von Lenzburg nicht zukommt, so kann dies auch nicht wohl die Sache des Erziehungsrats seyn, indem hier nicht von einem Schuldienst die Rede (bey deren Bestellung hiesige Gemeinde zwar auch bey dem alten verbleiben wird) sondern es wird ein ordinierter Geistlicher verlangt, der neben dem Unterricht in der Latinität noch öffentliche und besondere

¹⁷ Auf die Einladung hin der Municipalität stellte die Gemeindekammer dem nach Schinznach abgehenden Pfarrer Albrecht den Gemeindezug zur Verfügung «zur Bezeugung der Zufriedenheit gegen ihn und weil er auch Gemeindebürger seye».

¹⁸ Mitglieder: Dekan Bertschinger, Präsident; Pfarrer Hünerwadel, Aktuar (Ammerwil); a. Schultheiß Halder; Abr. Meyer; dazu noch Inspektor Hünerwadel.

Funktionen über sich nehmen muß, welches Letztere also mehr in das Fach eines akademischen oder Kirchenraths einzuschlagen scheint. So wurden bis dahin die Aspiranten dem Schulrath in Bern zugeschickt, der dann über die Tüchtigkeit derselben einberichtete, worauf und nach angehörter sogenannter Probepredigt der hiesige Magistrat zur Nomination schritt, und dem Schulrath in Bern, zu Händen der alten Regierung davon Nachricht gabe. Sollte also eine Confirmation des zu ernennenden nötig seyn, so müßte diese nicht von Ihnen aus, sondern von der Verwaltungskammer geschehen, als welche an die Stelle des ehemaligen Berner Rathes getreten.

Wie aber Ihre ganze Anordnung hierüber gerade auf den Beschluß vom 22. Januar dieses Jahres gegründet, können wir nicht einsehen, indem diesem zufolge das alte, das nicht durch ein ausdrückliches Gesetz abgeschaffet, in Kraft erhalten, die Collaturen bestätigt, und anders dieser neuen Ordnung Widerstreitendes zurückgenommen, so daß wir in Hinsicht auf Wiederbesetzung des vacanten Schuldiensts nach alter Übung und Gebrauch zu verfahren, uns vollkommen berechtigt zu seyn glauben.

So angenehm uns übrigens dero günstiges Urtheil von hiesiger Schulcommission, so sehen wir uns doch genöthiget, das dissorts irrige zu rügen, indem dieselbe nicht von Ihnen, sondern von hiesiger Municipalität niedergesetzt worden. Gruß und Achtung.»¹⁹

Diese hämische Epistel verrät bereits den Widerspruchsgeist der am 1. Mai neu bestellten, den Erziehungsrat ablehnenden Municipalität, die die Stelle neuerdings ausschreiben ließ.²⁰

¹⁹ Unterm 1. Mai 1799 hatte der Erziehungsrat die Municipalität Lenzburg eingeladen, drei sachkundige, rechtschaffene Bürger zu ernennen, die vereinigt mit dem Inspektor des Bezirks (und Suppleanten) den Zustand der Schulen untersuchen und einen verbesserten Plan aufstellen sollten. Seit der Revolution gab es in Lenzburg einen neuen Schulrat (beide Geistlichen und vier weitere Mitglieder), deren Mandat zufolge des Stadtratswechsels augenscheinlich ohne weiteres erlosch. Die neue Municipalität wählte nun eine neue Schulkommission (13. Mai 1799), indem sie den Ortsgeistlichen, Dekan und Inspektor Bertschinger, nach bisheriger Ordnung als gegebenen Schulpräsidenten stillschweigend bestätigte und ihm drei Beisitzer beigesellte: Johann Hünerwadel, Vikarius in Ammerswil (das tätigste Mitglied, von Haus aus konservativ, aber aufgeschlossen in Schulfragen), Abr. Meyer und alt Schultheiß Halder. Nach den Aussagen des Erziehungsrats hätte dieser die meisten Mitglieder der Schulkommission ernannt; das ist aber ungenau oder unklar ausgedrückt und soll wohl heißen, er habe sich Vorschläge unterbreiten lassen und diesen zugestimmt. Die Wahl selbst erfolgte jedoch laut Protokoll ausschließlich durch die Municipalität. Der Erziehungsrat, zwar willens, sich einen wirksamen Einfluß auf die städtische Aufsicht zu sichern, hat doch in der Folge sich in keiner Weise mehr in die Zusammensetzung der Lenzburger Schulkommission eingemischt; alle späteren diesbezüglichen Änderungen und Wahlen hat die jeweilige Municipalität von sich aus und allein vorgenommen. Nach dem Rücktritt Dekan Bertschingers als Inspektor nahm sein Nachfolger in diesem Amt, Inspektor Hünerwadel, an den Sitzungen teil. Anfangs 1803 wurde die Bestellung der Schulkommission neu geregelt (laut «Instruktion für die Schulkommission zu Lenzburg»).

²⁰ Sitzung vom 5. Mai 1800: Präsidium Strauß (Vizepräsident), Joh. Jak. Rohr, a. Municipale; Jak. Seiler; Abr. Rohr, Notar; Sam. Bertschinger, Suppleant; Dan. Hämman; Dokt. Fischer; Heinr. Rohr; sodann die Schulkommission: Dekan Bertschinger; a. Schultheiß Halder, Pfarrer Hünerwadel, Abr. Meyer, Oberst Hünerwadel, Insp.

Der Erziehungsrat überließ es nun der Verwaltungskammer, dieser unangenehmen Streitigkeit, womit er sich nicht befassen wolle, ein Ende zu machen (12. Mai). Die angerufene Instanz sprach der Municipalität die Auswahl aus der Zahl der Kompetenten auf altem Fuße zu gemäß Verordnung des Vollziehungsausschusses vom 22. Januar 1800; nur sollte 1. die von der Stadt getroffene Wahl nunmehr der kantonalen Verwaltungskammer, die an Stelle des ehemaligen täglichen Rats in Bern getreten, zur Bestätigung einberichtet werden, und 2. sollte der Erziehungsrat, der im Aargau die Stelle des gewesenen Obern Schulrats versehe, das Examen mit den Aspiranten vornehmen; es habe daher sein Verbleiben bei dem festgesetzten Tag zur Abhaltung der Prüfungen, worüber der Erziehungsrat dann der Municipalität Bericht und Atteste der abgelegten Proben unterbreiten werde. Es bleibe der Stadt unbenommen, nach bisheriger Übung Probepredigten zu veranstalten (14. Mai). Unwillig genug gab die Municipalität nach. «Wenn der Erziehungsrath in Arau in vollem Sinn des Wortes das ist und seyn soll, was ehemals der akademische Rath in Bern ware, so sollen wir umsoviel weniger Bedenken tragen einzuwilligen, daß die Proben der Aspiranten für hiesige vacant gewordene Latin Schulmeister Stelle bey der gegenwärtigen Lage der Dingen von dem Erziehungs Rath vorgenommen werden möchte. Indessen scheint uns doch die Regung nicht überflüssig zu seyn, daß auch diese Examina von dem ehemaligen academischen Rath in Bern nie anderst als nach Ansuchen von hiesiger Seite erfolgt einerseits, anderseits hätten wir gewünscht und erwarten es noch, daß jemand von Uns zu diesen Proben eingeladen werde, um recht bestimmt zu wissen, ob und welches Subjekt für uns und unsere Bedürfnisse das tüchtigste. Schließlich können wir Sie Br. u. Fr. versichern, daß uns mehr als Jemand anders daran gelegen, daß uns ein in allen Absichten tüchtiger Lehrer möchte zu Theil werden!» (17. Mai Munic. an Verwaltungskammer). Die Verwaltungskammer verzichtete in ihrer Antwort auf eine «verdiente Rüge des Unschicklichen» obiger Zuschrift und beschränkte sich auf die Auskunft, daß das Examen mit den Aspiranten durch die aus der Mitte des Erziehungsrats bestimmten Examinatoren öffentlich geschehe und somit jedermann der Zutritt frei stehe (18. Mai).

Schon am Tage nach dem Examen stattete der Erziehungsrat den Bericht darüber an die Municipalität ab. Zur Prüfung hatte sich nur Friedrich Strähl von Zofingen, ordiniert in Bern 1798, Vikar zu Hasli bei Burgdorf, eingestellt. Gemeldet hatte sich noch ein Magister Schmid, der aber aus der Bewerbung ausschied, weil er nicht Geistlicher der helvetischen Konfession war.²¹ Der Erziehungsrat empfahl Strähl ausdrücklich

²¹ Die zweite helvetische Konfession vom Jahre 1562, von Bullinger verfaßte Bekenntnisschrift, die Zwinglische und Calvinsche Gedanken verschmolz und die Reformierten der Schweiz und andere verband.

zur Wahl, weil er nicht nur gründliche Kenntnisse der lateinischen Sprache und übrige erforderliche Kenntnisse besitze, sondern auch Fertigkeit in Entwicklung der Begriffe und leichter Darstellung der zu lernenden Gegenstände.²² Zudem sei von mehreren respektablen Bürgern seiner Vaterstadt ein günstiges Zeugnis über den moralischen Charakter des Aspiranten und seinen von Jugend auf exemplarisch geführten Wandel eingegangen. Municipalität und Schulrat vereint folgten der Empfehlung des Erziehungsrats und der zur Prüfung abgeordneten Lenzburger. Noch am selben Tag (26. Mai) gab die Municipalität dem Erziehungsrat Kenntnis von der einhellig getroffenen Wahl im Beisein der Schulkommission.

Bei diesem Anlaß vermehrte die Municipalität die Schulkommission um zwei Mitglieder aus eigener Mitte, um inskünftig in derselben unmittelbar vertreten zu sein. Ernannt wurden Dr. Fischer und J. J. Fischer.

Anlässlich der Festsetzung des Tages für den Wahlakt war aus dem Schoße des Stadtrats eine «Motion» erfolgt: ob die Lateinschul-Lehrerstelle nicht durch die ganze Burgerschaft besetzt werden solle? Der Antrag war abgelehnt worden, da dieses «Pensum» allein der Municipalität zukomme.

Durch die Vorgänge der eben erledigten Lehrerwahl gewitzigt, suchte Lenzburg eine Abklärung der Besatzungsfrage durch Verwenden bei höheren Instanzen herbeizuführen, damit die alten Rechte der Stadt erhalten bleiben und bei allfälligen Vakanzen dem Briefwechsel mit dem Erziehungsrat vorgebeugt und den Stadtbehörden aus Mangel an Zeit nicht jedes Mittel genommen werde, bei obern Behörden Hilfe zu suchen. Die Schulkommission entwarf ein diesbezügliches Schreiben an die Verwaltungskammer, das die Municipalität genehmigte mit dem beizufügenden Zusatz, daß man sich nötigenfalls noch höheren Orts verwenden werde (14. Juli 1800). Weiteres in der Sache vernehmen wir für diesmal nicht.

Zwei Primarlehrerwahlen

Gegen Ende des Jahres 1800 flackerte der Wahlstreit wieder auf – jetzt erst recht. Denn es ging nun um das klare alte Recht der Stadt, um die Wahl eines Lehrers an der Elementarschule. Den Anlaß gab diesmal der Rücktritt des Schulmeisters an der Größeren Knabenschule Bern-

²² Das Thema zur schriftlichen Bearbeitung hatte der Erziehungsrat für den Kandidaten im Hinblick auf die im Gange befindliche Schulreform in Lenzburg gewählt. Strähls Aufsatz siehe Beilage V. Strähl hält die Lateinschulen ebenfalls für reformbedürftig, will aber am traditionellen Charakter derselben nicht eigentlich rütteln. Ob und wie weit er als Lateinlehrer von Lenzburg nach seinem etwas hausbackenen Rezept verfahren ist, wissen wir nicht.

hard Häusler, Bürger von Lenzburg. Häusler resignierte nicht altershalber – er war erst 38jährig – und sein Entschluß kam eher unerwartet. Vielleicht geschah es, weil ihm seine Knaben zu schaffen machten (siehe Beilage II). Dazu kam, daß er seine geräumige Schulstube gegen die engere der Größeren Töchterschule tauschen sollte, weil die Mädchen zahlreicher waren als die Knaben. Häusler gab zunächst durch den Municipalen Strauß ä. seine Demission im Rate kund (24. Nov. 1800) und ließ acht Tage darauf durch den Municipalen und Schulrat Joh. Jak. Fischer erklären, daß er bei seinem Entschlusse verbleibe, sofern man ihm die Schulstube nicht überlasse und das Holz wie ehedem gebe. Die Municipalität betrachtete hierauf – kurzerhand – die Schule Häusler als vakant, doch mit Bedauern und dankte dann schriftlich dem zurücktretenden, «einem ihrer würdigsten Schullehrer, der zur Zufriedenheit der Municipalität und der ganzen Gemeinde seinen Posten bekleidet habe» (16. Dez. 1800).²³ Mit sichtbarer Hast, um jeglichem Dazwischentreten des Erziehungsrats zuvorzukommen, schritt der Stadtrat zur Wiederbesetzung. Einziger Aspirant war der Mädchenschulmeister Halder, dem aber trotz bester Qualifikation das von der Schulkommission unter Beisein der Municipalen abzunehmende Examen nicht geschenkt wurde (2. Dez. 1800). Am 26. Dezember wurde dann Hieronymus Halder vom Stadtrat, vereint mit der Schulkommission, einhellig gewählt mit der Verpflichtung, alle Heiligen Tage die Steuer in der Kirche zuhanden des Waisenhauses beziehen zu helfen. Ob die Schulkommission, die «ohne Folgen für die Zukunft» aufgeboten worden, mitgestimmt hat, ist nicht ersichtlich. Sofort wurde beschlossen, die nun vakante Mädchen-Lehrstelle einstweilen nur der Bürgerschaft bekannt zu machen und allfällige Aspiranten anzuweisen, sich bis Montag nach Neujahr beim Dekan anzumelden.

Schon am 5. Januar 1801 fand das Examen statt.²⁴ Drei Angemeldete fanden sich ein: Abraham Hemmann, seit 1791 Lehrer an der Kleinen Knabenschule und immerfort als Glaser tätig; Gottlieb Hämmerli, Ebenist, Joh. Bertschinger, Hutmacher. Letzterer erwies sich als zu schwach; nur die beiden andern kamen in Betracht. Die Urteile über sie waren geteilt. Die einen, unter ihnen die beiden Geistlichen, empfahlen Hemmann wegen seiner Gewandtheit, seines erprobten Fleißes und seiner bewährten Tätigkeit; die andern glaubten in dem jungen Hämmerli vielversprechende Anlagen zu gewahren. Überdies waren alle darin einig, daß Hämmerli in bezug auf Handschrift und Stimme zum Singen den Vorzug verdiene. Auf 15. Januar 1801 ward die Besetzung festgesetzt, wozu auch die Schulkommission eingeladen wurde, «Ihnen über-

²³ Bernhard Häusler wurde dann im Mai 1803 zum städtischen Waagmeister gewählt.

²⁴ Beilage VI.

lassend, ob sie sich darbey einfinden werden oder nicht». Anwesend waren zum Wahlakt 7 Municipalen und 3 Mitglieder der Schulkommission.²⁵ Gewählt wurde mit 5 gegen 4 Stimmen Hemmann. Sofort erhob sich J. J. Fischer dagegen, daß die drei von der Schulkommission abgegebenen Stimmen mitgezählt wurden. Der Einspruch wurde aber, weil zu spät geltend gemacht, als nicht zulässig zurückgewiesen. J. J. Fischer erklärte sofort den Austritt aus der Schulkommission und wurde ebenso prompt durch Dan. Hemmann ersetzt. Zur Bewerbung um die erledigte Kleine Knabenschule sollte wiederum nur bei der Burgerschaft durch den Offizial aufgefordert werden. Unter andern meldete sich auch der Organist Speißegger, gegen dessen Zulassung zum Examen Kupferschmied Joh. Halder und Schuhmacher Sam. Hemmann, beide Mitbewerber, Einspruch erhoben, weil Speißegger nicht Gemeindebürger sei. Darauf ging die Municipalität nicht ein, da jeder Schweizerbürger das Recht zur Bewerbung habe. Einzig M. Sam. Strauß j. gab zu Protokoll, daß er nur Burger zum Examen zulassen wolle. Nach Ende des Monats wurden folgende vier Aspiranten in üblicher Weise geprüft: Joh. Bertschinger, Hutmacher; Sam. Hemmann, gew. Torwart am untern Tor; Joh. Halder, Kupferschmied; Joh. Rohr, Seckler. Doch war diese Prüfung überflüssig, wie sich bald zeigte.²⁶

Denn gegen die Wahl Abr. Hemmanns zum obern Mädchenschullehrer machte sich eine starke Opposition geltend. Über die Gründe dieser Gegnerschaft vernehmen wir nichts. An politische Hintergründe ist hier wahrscheinlich nicht zu denken; doch bleibe nicht unbemerkt, daß laut Prüfungsbericht (Beilage VI) von den beim Examen anwesenden Behördemitgliedern (Stadtrat und Schulkommission) die liberalen Vertreter alle sich zu Gunsten Hämmerlis aussprachen. Eher läßt sich vermuten, daß es mit dem Leumund Hemmanns haperte: Dem widerspräche allerdings die Haltung der beiden Geistlichen, die für den Lehrer der kleinen Knaben eintraten. Vielleicht nahmen doch viele Anstoß daran, daß Hemmann, dessen Frau seit Jahren als Hebamme in der Gemeinde tätig war,²⁷ nebenher noch eine Wirtschaft betrieb.²⁸ J. J.

²⁵ Municipalität: Hünerwadel, Präsident, Strauß ä., H. Rohr, Marx S. Strauß, Dan. Hemmann, J. J. Fischer, Dokt. Fischer (letztere beiden zugleich Schulräte), Schulkommission: Dekan Bertschinger, Pfarrer Hünerwadel, a. Schultheiß Halder.

²⁶ Die Bewerber erhielten je eine Entschädigung von 25 Bz. (heute zirka 20 Fr.).

²⁷ Hemmanns Ehefrau und die zweite Hebamme der Stadt (Heinr. Hämmerlis, Stadtboten, Frau) hatten sich in Zürich ausbilden lassen (1790/91), mußten sich aber – anno 1804 – verordnungsgemäß zur Ausübung der Hebammenkunst das aarg. Patent erwerben. Siehe Missiven der Municipalität Lenzburg 1803/11, pag. 99/100.

²⁸ Dem Mun. Prot. vom 16. Mai 1799 ist zu entnehmen, daß Hemmann «wegen ergangenen Klägden, daß in seinem Pintenschenk unanständiges Lebewesen geführt werde, vor die Municipalität beschieden und da vermahnt worden ist, in seinem Haus bessere Ordnung zu halten, sonst würde Er als Schullehrer zu strengerer Verantwor-

Fischer, offenbar der Führer der Unzufriedenen, gelangte im Namen einiger Bürger an den Stadtrat mit einer Petition, die Wahl zu revidieren. Es muß sich eine heftige Gemütsregung der Bevölkerung bemächtigt haben, daß vier Mitglieder der Schulkommission – die beiden Geistlichen Bertschinger und Hünerwadel, a. Schultheiß Halder und Abr. Meyer (letzterer beim Wahlakt nicht anwesend?) – es der Municipalität überließen, ihre bei der Wahl für Hemmann abgegebenen Stimmen als nicht erfolgt zu betrachten, und überdies ihren Austritt aus der Kommission erklärten, da sie ihr Mandat nach den ereigneten Auftritten mit Ehre als Schulräte nicht mehr behalten könnten (8. Februar 1801).²⁹ Die Municipalität gab die Unförmlichkeit der angefochtenen Wahl zu und wählte sofort – im selben Atemzug – mit 4 gegen 3 Stimmen Gottl. Hämmerli zum Lehrer an der obern Mädchenschule (9. Februar).

Das war aber wiederum eine Übereilung. Denn eine Woche später (16. Februar)³⁰ erklärte die Municipalität, auf Antrag eines Mitglieds, ihre Wahl Hämmerlis zum Mädchenschullehrer als null und nichtig. Offenbar hatte sich die Stadtbehörde durch das juristisch inspirierte Auftreten Hemmanns beeindrucken lassen, der die Absicht zu erkennen gab, gegen das sein Ansehen schädigende Wahlgeschäft zu protestieren. Und siehe, unmittelbar nach der Nichtigklärung teilte der Stadtpräsident dem Rate im Auftrag Hemmanns mit, daß dieser aus verschiedenen Gründen und aus freiem Willen auf die ihm am 15. Januar anvertraute Mädchenlehrerstelle verzichte und die bisherige, mehrere Jahre zur Zu-

tung gezogen werden». Als er sich an die Municipalität wandte, ihn zur Erlangung eines Pintenschenkrechts, bzw. Beibehaltung des bisherigen, anlässlich der Gesamtrevision, bei der Verwaltungskammer zu unterstützen, empfahl sie ihn nur für ein halbes Jahr, «indem für Ihne als Schulmeister die Wirtschaft nicht schicklich seye». (19. Januar 1801). Die Verwaltungskammer wies Hemmanns Gesuch ab; doch setzte dieser seine Bewerbung fort, wirtete sogar widerrechtlich weiter, so daß ihn die Municipalität dem Unterstatthalter anzeigen mußte. Im September erteilte ihm dann doch die Verwaltungskammer das Pintenschenrecht.

²⁹ In ihrem Demissionsschreiben heißt es wörtlich: «Obschon sich die unterschriebenen Glieder des Schulrats bei ihrer Wahl, weder durch Leidenschaft noch durch kleinliche Nebenrücksichten leiten lassen, sondern einzig dem die Stimme geben zu müssen glaubten, der am meisten im Wissenschaftlichen geleistet, ohne auf Moralität oder andere Nebenumstände, welche alle außer dem Gebiete des Examens lagen, Rücksicht zu nehmen. –

Obschon wir uns gekränkt fühlen, daß unsere redlichsten Absichten mißdeutet und wir von mehreren einer niedern Intrigue beschuldigt wurden, so ist uns doch unsere Vaterstadt zu lieb, als daß wir nicht unsere uns zugefügten Kränkungen vergessen und gerne unsere individuellen Meynungen aufopfern, wenn daraus Ruhe und Harmonie wieder erzwengt werden kann» (8. Februar 1801). – Die Schulkommission hat demnach Kenntnisse des Lehrers höher eingeschätzt als Charaktereigenschaften?

³⁰ In derselben Sitzung (16. Februar 1801) lag dem Rat ein Gesuch Hemmanns vor, ihn bei der Verwaltungskammer zwecks Erhaltung einer Pinte zu empfehlen, was vorläufig zugesagt wurde.

friedenheit der Vorgesetzten und der Mitbürger geführten untern Knabenschule beibehalten möchte. Der klug beratene, geschäftstüchtige Schulmeister hat sich als dem Stadtrat überlegen erwiesen und einen für alle willkommenen Ausweg aus der zerfahrenen Situation geboten! Dem Petenten wurde sofort entsprochen und allsogleich – in offener Abstimmung – Gottl. Hämmerli zum obern Töchterschulmeister ernannt.³¹

Hingegen ließen sich die demissionierenden Schulräte – trotz nachdrücklichem Ersuchen der Municipalität – nicht mehr zum Ausharren bewegen.³² Die Installation der neugewählten Lehrer konnte darum nicht mehr durch die bisherige, in Auflösung geratene Schulkommission vorgenommen werden. Der Dekan empfahl dem Stadtrat, dies durch eine gesetzliche Autorität geschehen zu lassen, wie es früher der Brauch gewesen sei, da der Amtsschultheiß den jeweils neuen Lehrer der Schuljugend vorstellte. Die Municipalität beeilte sich daher, die Schulkommission zu komplettieren, und zwar durch drei weitere Ratsmitglieder (zu den verbliebenen Dr. Fischer und Dan. Hemmann noch neu: Strauß ä., Abr. Rohr, J. J. Fischer. Das Präsidium übernahm auf Ansuchen der Municipalität wiederum Dekan Bertschinger, der eben doch die Schulaufsicht als Teil seines Amtes betrachtete; als Aktuar wurde Abraham Rohr bestimmt (23. Februar 1801). Von der Installation der neu erkorenen Lehrer verlautet nichts mehr.

Ein Zeichen der Zeit! wird man angesichts der geschilderten Vorgänge sagen – eine Folge der durch Revolution und steter Parteiwirren verursachten Verwilderung im öffentlichen Leben und in Ratsstuben! Nachdenklich muß uns insbesondere das Verhalten des Stadtmagistrats stimmen, der, trotz seinem Selbstbewußtsein, bei den Wahlgeschäften versagte und selbst den besten Beweis lieferte, daß eine Oberaufsicht doch nicht so nebenhin war.

Die Municipalität Lenzburg hatte seinerzeit dem Schulinspektor die Erledigung der obern deutschen Knabenschule angezeigt, doch mit der Erklärung, daß er unverzüglich zur Wiederbesetzung schreiten werde (13. Dezember 1800). – Inspektor Hünerwadel benachrichtigte hievon umgehend den Erziehungsrat in der Erwartung, dieser werde Wahl und

³¹ Hämmerli hat sich bewährt; doch quittierte er 1825 den Schuldienst (wurde Verwalter des Kaufhauses). Dagegen hatte Hemmann weniger Erfolg; 1808 wurde er bei einer Neuordnung nicht wieder gewählt.

³² Das Ausscheiden Pfr. Hünerwadels (in Ammerswil), des einzigen initiativen und bedeutenden Schulmanns des damaligen Lenzburg, aus der dortigen Schulkommission hatte zur Folge, daß die Verbesserung der städtischen Schulen eine beträchtliche Verzögerung erlitt. Doch hat das nach dem Stecklikrieg (November 1802) in Lenzburg eingesetzte liberale Stadtreghiment, das die Reformbedürftigkeit des städtischen Schulwesens lebhaft empfand, Pfr. Hünerwadel ungesäumt zur Fortsetzung seiner Mitarbeit an der Schulreform herbeigerufen.

Besetzung nach altem Brauch und Recht der Municipalität überlassen. Der Erziehungsrat, dem in der Sache durch Vorschrift und Praxis der Weg vorgezeichnet war, kam für einmal entgegen, indem er der Municipalität die Wahl überließ, doch unter Vorbehalt des unbedingten Bestätigungsrechts. «Sie werden aber derselben anzeigen, daß bey künftigen Fällen sich der Erziehungsrat pflichtmäßig an seine Instruktionen halten werde, kraft welcher ihm das Besetzungsrecht sämtlicher Schullehrer in diesem Kanton zukommt.» (Zuschrift vom 6. Januar 1801 an Inspektor Hünerwadel, unterschrieben von Suter und Rahn.)³³ Hünerwadel leitete die Anweisung des Erziehungsrats sofort an die Municipalität weiter und legte seinem Schreiben noch die erziehungsrätliche Verordnung über die Wahlart der Landschullehrer bei (17. Januar 1801). Die Municipalität antwortete dem Inspektor zuhanden des Erziehungsrats wie folgt:

«Bürger Inspektor! Vor allem aus danken wir Ihnen B. Inspektor für die Mitteilung ihres Anzeigungsschreibens als insonderheit für Ihre gütige Verwendung bey dem Erziehungsrat in Betreff der Wiederbesetzung hiesiger Schullehrerstellen.

Da aber dessen ohngeacht der Erziehungs Rath theils auf unbedingte Bestätigung, theils auf die wirkliche Bestellung aller Schullehrer im Canton Argau ohne Ausnahme Anspruch macht, so ersuchen wir Sie, Bürger Inspektor, unsere Vorstellungen hierüber an den Erziehungs Rath gelangen zu lassen. Wenn demselben schon die Bestellung der Schullehrer übertragen, so glauben wir nicht, daß der Sinn dieses Beschlusses wirklich dahin gehe, den Stadtgemeinden auf einmal ihre diesörtigen alten Übungen und Rechte abzuspochen und wenn das auch der buchstäbliche Sinn jenes Beschlusses, so haben ja alte Gebräuche durch den Vollziehungsbeschluß vom 22. January 1800 wieder ihre Kraft erhalten; selbst die vom Erziehungs Rath unter dem 25ten Oktober 1800 ausgegangene Wahlart führt ganz deutlich zum Titel: *Wahlart der Landschullehrer* und also können und sollen unsere Schullehrerstellen nicht darunter gemeint und begriffen seyn, so wenig wir glauben können, daß die Verwaltungskammer, die in kirchlichen Angelegenheiten die Rechte der alten Behörden ausübt, bey allfälliger Verledigung der Pfarrey Lenzburg der Stadtgemeind ihr hierseits habendes Recht, ihre Pfarrer wählen zu können, streitig machen würde.

Sollte unsere Vorstellung ohne Erfolg und der Erziehungsrat, der doch keine konstituirte Gewalt, auf seinem Entschluß bleiben, auf unsere alten Übungen und Rechten, kraft deren wir zu allen Zeiten unsere Schullehrer bestellt weder Rücksicht nehmen oder Ausnahmen gestatten wollen, so erwarten wir, daß dieser Fall an höhere Behörde einberichtet und dort nach Anhörung der Gründe und Gegen Gründe die Sache entschieden werde. Gruß und Achtung.» (22. Jenner 1801).

³³ Das Missivenprotokoll des Erziehungsrats enthält die Zuschrift vom 6. Januar 1801 nicht, wohl aber eine bis auf den Schlußsatz gleichlautende vom 15. Januar 1801. Hünerwadel leitete die erst am 16. Januar empfangene Wegweisung vom 6. Januar in Kopie an die Municipalität weiter. Der Erziehungsrat hat demnach sein Schreiben vom 15. Januar 1801 zurückbehalten, dessen Schlußsatz lautete: Sollte eine Gemeinde finden, daß sie auf diese Weise in einem ihr zugehörigen Rechte beeinträchtigt sei, so steht ihr der Weg zur Regierung offen, von welcher diese Verordnung herkömmt.

In derselben Absicht hatte sich der Erziehungsrat, wie früher gemeldet, schon längst an die Zentralbehörde gewendet. Jetzt wiederholte er mit Nachdruck sein Ansuchen um oberbehördlichen Schutz seines Lehrerwahlrechts. In seinem Schreiben an den Minister Mohr (Nachfolger Stapfers) vom 8. Februar 1801 heißt es:

«Schon zu verschiedenen Malen hatten Wir bei Besezung von Schullehrerstellen in den Stadtgemeinden unseres Cantons, und zwar namentlich in Aarau und Lenzburg, zur Verhütung nachteiliger Folgen für die Schulen, den dortigen Municipalitäten das Wahlrecht unter Vorbehalt des unbedingten Bestätigungsrechts zugestanden. Dies geschah aufs neue bey der ledig gewordenen Lehrerstelle in der deutschen Schule zu Lenzburg und Wir glaubten dadurch der dortigen Municipalität den stärksten Beweis von Nachgiebigkeit und Achtung für ein ehemaliges Recht gegeben zu haben. Sie fand aber für gut, auch auf unsere Bestätigung ihrer Wahl nicht zu achten und den Erziehungsrat überall nicht anzuerkennen, wie Sie aus beiliegender Copie ihres Schreibens sehen werden.³⁴

Wir hatten uns schon früher an den Br. Minister Stapfer gewandt mit der Bitte, die Wahlart der Schullehrerstellen durch ein von der höchsten Behörde herkommendes Gesetz bestimmen zu lassen, indem sie als bloß ministerielle Verordnung vielfältigem Widerspruch ausgesetzt sey. Wir erhielten aber nur die Weisung, uns je nach den Umständen nach der erhaltenen Vorschrift zu richten.

Es kann Ihrer Einsicht nicht entgehen, Br. Minister, daß jenes Uns nicht genügen könne. Keine Behörde ist so wenig zu Kompetenzstreitigkeiten geeignet, als die Erziehungsräte, indem ihre ganze Wirksamkeit auf dem allgemeinen Zutrauen und der Überzeugung, daß sie weder Rang- noch Protektionssüchtig seien, gegründet sein muß. Wir erneuern demnach bey Ihnen unsere Bitte: daß Sie die Wahlordnung der Schullehrer durch ein besonderes Gesetz möchten bestimmen lassen, welches für Stadt und Landgemeinde Kraft haben muß.»

Die Antwort des Ministers befriedigte den Erziehungsrat, der das Lehrerwahlrecht zur Prestigefrage machte, keineswegs. Denn sie lief darauf hinaus, der Erziehungsrat möge bis zur gesetzlichen Neuordnung des Schulwesens sich bei Besetzung von Lehrerstellen nach den Umständen richten, und sich da Ansehen zu verschaffen suchen, wo er finden könne und wolle. Der Erziehungsrat aber hatte geglaubt, ein besonderes Gesetz seitens des Vollziehungsrats (Exekutive) erwarten zu dürfen, da dieser ja, mehrheitlich republikanisch, auf dem Boden des Dekrets vom 24. Juli stand. Darum stellte der Erziehungsrat nochmals dem Minister vor, wie dringlich und nötig eine Unterstützung durch die Regierung sei, wenn auch nur in Form eines Entscheides für den Einzelfall Lenzburg. Er schrieb unterm 4. März 1801 an den Minister:

«Die Versicherung, die Sie in Ihrem Schreiben vom 22. Februar gaben, daß bald mit Ernst an einer gänzlichen und definitiven Reorganisation des Schulwesens gearbeitet werde, muß Uns so wie jeden Freund des Vaterlandes mit freudiger Erwartung erfüllen. Die Ausführung dieses großen Unternehmens wird aber umsoviel möglicher und leichter gemacht, wenn jetzt schon in den einzelnen Teilen der Republik den

³⁴ Siehe Schreiben der Municipalität vom 22. Januar 1801.

durch Unwissenheit oder Leidenschaft erzeugten und aufs neue bestärkten Mißbräuchen und Unordnung standhaft entgegen gearbeitet wird. Diese Überzeugung ist es, die uns nun seit bald dritthalb Jahren geleitet hat, und welche die Ursache ist, warum Wir unser Ziel beständig vor Augen gehabt und mit Mut den Umständen eher zu gebieten als Uns durch dieselben leiten zu lassen gesucht haben. Freilich ist unsere Anstrengung größer gewesen als der Erfolg: doch haben Wir wenigstens dies erreicht, daß man an den meisten Orten die Notwendigkeit und Wichtigkeit einer allgemeinen Oberaufsicht des Schulwesens zu erkennen anfängt. Nun aber sind Wir im Begriff, diesen bedeutenden Vortheil zu verlieren, wenn es der Municipalität Lenzburg zukommen soll, den ErziehungsRath auf keine Weise zu anerkennen. Alle andern Gemeinden, Dörfer so gut als Städte, würden mit gleichem Rechte das nemliche thun wollen, und so wie dem ErziehungsRath nicht nur das Wahlrecht, sondern sogar das Bestätigungsrecht der Schullehrer entrissen würde, hätte sein Ansehen ein Ende, und er dürfte die ihm auferlegte Verantwortlichkeit für die Pflichterfüllung der Lehrer nicht länger mehr übernehmen.

In dieser Überzeugung nehmen wir demnach die Freyheit, B. M. Ihnen diese Gelegenheit nochmals vorzulegen und Sie zu bitten, daß die Municipalität von Lenzburg durch einen Beschluß des Vollziehungsraths angehalten werde, die Besetzung der dort vakant gewordenen zwei Lehrerstellen (dem) unbedingten Bestätigungsrecht des ErziehungsRaths vorzulegen. Obgleich nach unserer Instruktion uns das Wahlrecht zukömmt, so thun Wir in diesem Fall gerne Verzicht darauf, weil Obiges zur Erreichung des guten Endzwecks hinlänglich, aber auch zugleich notwendig ist.»

Der Minister erteilte dem Aargauischen Erziehungsrat hierauf folgende Weisung (7. März 1801). «Ich gebe Ihnen B. B. Erziehungsräte Vollmacht, durch Ihren Schulinspektor der Municipalität zu Lenzburg in meinem Namen zu erklären, daß dieselbe denjenigen Aspiranten für ihre verledigte Schule, welchen Sie als Schullehrer aufgestellt wünsche, Ihnen förmlich zu präsentieren und Ihre Bestätigung einzuholen habe. Sie werden hierauf denselben durch den Schulinspektor prüfen lassen und je nachdem er fähig gefunden wird oder nicht, bestätigen oder verwerfen, sodaß die Municipalität im letzten Falle zu einer neuen Wahl vorzuschreiten hätte.»

Nochmals eine Enttäuschung für den Erziehungsrat! Denn er hatte auf einen Entscheid des Vollziehungsrats, nicht bloß des Ministers gehofft.

Seine letzte Hilfe erwartete er jetzt von dem Ansehen und versöhnlichen Einfluß Schulinspektor Hünerwadels. In der Zuschrift des Erziehungsrats vom 18. März 1801, worin Hünerwadel ersucht wird, der Municipalität die ministerielle Verfügung mitzuteilen und zu verlangen, daß sie die schon vor geraumer Zeit getroffene Wahl (nämlich die Hämmerlis, von Halder ist nicht mehr die Rede) zur Bestätigung vorlege unter Beilage des Examenrapports der Schulkommission über die Aspiranten für diese Stelle heißt es am Schluß: «Wir sind überzeugt, daß die Municipalität hierüber keinen Anstand nehmen wird, besonders wenn Sie ihr vorstellen, wie notwendig Ihre Verantwortlichkeit als Inspektor über die Pflichterfüllung sämtlicher Lehrer, so sehr als unsere

eigene Verantwortlichkeit erfordern, daß Wir bei Besetzung von Lehrstellen den gehörigen Einfluß haben. Ihr erprobter Eifer für das Schulwesen läßt uns hoffen, B. Inspektor, daß Sie durch Ihr bedeutendes Ansehen diesem unangenehmen Zwist ein Ende machen werden.»

Hünerwadel entledigte sich dieses Auftrags in loyaler Weise (21. März 1801). Indem er die Municipalität auf die früher schon mitgeteilten Zugeständnisse des Erziehungsrats erinnert, sagt er wörtlich: «Ich hätte vermuten sollen – Sie Bürger und Freunde – würden diesem nachgiebigen Beschluß des Erziehungsrats ein Genügen leisten und den von Ihnen erwählten Schulmeister Hämmerli von dem Erziehungsrath in Aarau bestätigen lassen.» Da dies nicht geschehen, so will er gemäß erneuter Aufforderung des Erziehungsrats und Wegweisung des Ministers die Stadtbehörde freundschaftlich, aber auch ernstlich einladen und auffordern, dem erziehungsrätlichen Begehren zu entsprechen. «Ich darf wohl hoffen – Bürger und Freunde –, Sie werden dieser Aufforderung ohne fernern Aufschub ein Genügen leisten – um Ihnen sowohl als auch mir – unausbleibliche Unannehmlichkeiten zu ersparen.»

Dieses Schreiben beweist vor allem, daß eine Anerkennung des Erziehungsrats, wozu sich z. B. auch das Bern zugetane Zofingen herbeiließ, sich sehr wohl mit berntreuer Gesinnung vertragen hätte; aber der extreme Parteigeist gewann die Oberhand über jegliche Regung zur Verständigung. Die Municipalität (vollzählig) beschloß am 23. März 1801 mit Mehrheit, nur dem Schulinspektor anzuzeigen, daß an die durch Halders Promotion erledigte Töchterschule Hämmerli erwählt worden sei, die Municipalität im übrigen an den Gemeinderechten festhalte und eine Bestätigung durch den Erziehungsrat ablehne. In der Antwort an Hünerwadel heißt es, daß sich die Municipalität an die Zuschrift vom 22. Januar 1801³⁵ halte, «aber aus Achtung und Freundschaft gegen Sie geben wir Ihnen Nachricht, daß wir den Bürger Gottlieb Hämmerli als einen tüchtigen Schullehrer zu dem Mädchenschuldienst erwählt haben. Übrigens würde es uns leid tun, wenn Sie deswegen in unannehmliche Verdießlichkeiten geraten würden».

Damit verschwindet der Streit – unausgetragen – aus den Akten.³⁶

³⁵ Im Protokoll der Municipalität vom 30. März 1801 steht die Notiz: «In Betreff des Conzeptschreibens will die Municipalität dem Schulinspektor nur in Beziehung auf das Schreiben vom 22. Januar antworten mit Auslassung der Ausdrücke, daß der Erziehungsrath keine konstituierte Gewalt seye.»

³⁶ Im politisch erregten Sommer 1801 bot sich dem Erziehungsrat eine Gelegenheit, mit der widerspenstigen Municipalität Lenzburg abzurechnen. In der Helvetischen Zeitung vom 1. August 1801 erschien ein vom Erziehungsrat irgendwie inspirierter oder selbstbesorgter Artikel «Über das Erziehungswesen im Canton Argau» mit dem Zweck, der auf jenen Tag in Aarau zusammentretenden Kantonstagsatzung, die im Rahmen des Entwurfs von Malmaison die künftige Verfassung für den vereinigten Kanton Aargau-Baden ausarbeiten sollte, die Förderung des Bildungswesens als

Der Erziehungsrat drückte ein Auge zu und ließ die Sache auf sich beruhen. Was war ihm anderes übriggeblieben? Eine Möglichkeit zu Repressalien ohne Anwendung von Gewalt – etwa durch Entzug von Subventionen – bestand nicht. An militärische Exekution – das einzige wirksame Mittel – durfte man natürlich weder in Aarau noch in Bern denken; dazu war der Handel ganz und gar nicht geeignet und drehte sich ohnehin nur um eine Formalität. Unter diesen Umständen wäre einem Entscheid, wie ihn der Erziehungsrat für Lenzburg von der obersten Instanz erwünscht hatte, nur die Bedeutung bloßer Worte und Ermahnungen zugekommen, d. h. der Erfolg wäre vom guten Willen der Municipalität von Lenzburg abhängig gewesen. Der gute Wille aber war hier nicht vorhanden. Der Vollziehungsrat, der wohl selbst am besten wußte, auf welch schwachen Füßen die Autorität der Regierung stand, überließ darum das wenig lohnende Geschäft dem Minister. Zu einer grundsätzlichen Abklärung aber der strittigen Materie war der Moment – man stand kurz vor der Audienz in Malmaison – noch nicht gekommen, da zuerst einmal die neue Staatsverfassung unter Dach gebracht werden mußte.

Zu bemerken wäre noch, daß in der Sache selbst die Folgezeit der Municipalität Lenzburg nicht Recht gegeben hat; auch der neue Kanton Aargau konnte auf das Oberaufsichtsrecht über das Schulwesen nicht verzichten, und ebenso wenig war er gewillt, den Städten alte Vorrechte wieder einzuräumen.

einer Hauptaufgabe eines republikanischen Staates ans Herz zu legen im Hinblick auf das in Helvetien begonnene Erziehungswerk, insbesondere auf das segensreiche Wirken der Erziehungsräte, unter denen der aargauische besondere Anerkennung verdiene. Zur Bekräftigung dieses Lobspruchs folgt der Rapport des Erziehungsrats an den Minister Mohr vom 16. Juli 1801, der unter anderm folgenden Passus enthält: «Bei Besetzung vacanter Lehrerstellen auf dem Lande fanden wir, mit Ausnahme einer einzigen übelberatenen Gemeinde, keine Schwierigkeiten, wohl aber in Lenzburg, Aarau und Zofingen. Da wir aber überzeugt sein konnten, daß man daselbst auf gute Lehrer bedacht sein würde, so taten wir Verzicht auf unser Besatzungsrecht, um durch keine Rangstreitigkeiten dem Wesentlichen und Notwendigen zu schaden. In allen unsern Städten unseres Kantons, *Lenzburg ausgenommen*, beschäftigt man sich eifrig mit zweckmäßiger Einrichtung und Ausdehnung der Schulanstalten; besonders gibt die Bürgerschaft von Aarau ein rühmliches Beispiel. Schon sind zu diesem Endzweck durch Privatsubskription über 40 000 Franken zusammengebracht, und mehrere tüchtige Männer haben sich zu unentgeltlichem Unterricht in der Religion, Botanik, Chemie und Zeichnungskunst angeboten. Auch dem schönen Geschlecht gebührt ein ehrendes Lob. Schon haben sich hier mehr als 50 Frauen und Töchter in eine Gesellschaft vereinigt und sich verbindlich gemacht, Kleidungsstücke für arme Schulkinder auf dem Lande bis künftigen Herbst zu verarbeiten.»

Aus diesem Rapport ergibt sich, daß der *Erziehungsrat den Wahlstreit mit Lenzburg als erledigt registriert*, dafür aber die Stadt wegen ihrer Rückständigkeit im Schulwesen bloßstellt. Dieser scharfe, vom Erziehungsrat gegen Lenzburg geführte Hieb muß vom politischen Hintergrund aus beurteilt werden. Hiezu hier nur kurz

BEILAGE I

Vorbemerkung: Der nachfolgende knappe Bericht über die Schulen Lenzburgs stammt aus der bekannten, anfangs 1799 von Stapfer durchgeführten Schulenquête. Der Minister wollte sich damit ein getreues, systematisches Bild verschaffen vom Zustand des Schulwesens unseres Vaterlandes. Die Fragebogen waren an alle Lehrer gerichtet. Es wurde Auskunft verlangt über Lokalverhältnisse, den Unterricht (Fächer, Lehrstoff, Schuldauer, Schulbücher, Klasseneinteilung), über die Lehrer (Namen, Heimat, Alter, Familie, Amtsdauer, früherer Beruf, Nebenbeschäftigungen), über die Schüler (Zahl, Schulbesuch); über ökonomische Verhältnisse (Schulfonds, Schulgeld, Schulhaus, Einkommen der Lehrer). Die Stapfersche Enquête kreuzte sich im Aargau mit einer entsprechenden Rundbefragung des dortigen Erziehungsrats, weshalb die Antworten nicht einheitlich erfolgten. – Übrigens entbehren die Antworten aus dem Aargau eines besonderen Reizes: sie sind nicht von den Schulmeistern, sondern kirchspielweise von den Pfarrern verfaßt und von den Inspektoren – z. T. tabellarisch – nach Bezirken zusammengestellt. – Um einen Gesamteindruck zu erhalten, braucht man eigentlich nur ein paar Gemeinden ins Auge zu fassen – fast überall dasselbe Elend, nicht nur im Aargau.

Siehe auch Walter Gimmi, Das Volksschulwesen in den Jurakantonen am Ende des 18. Jahrhunderts (vom Jura zum Schwarzwald XIII/XIV).

folgendes: An der seit Juni von den Berggängern im Aargau betriebenen – gesetzlich verbotenen – Kollektivadresse zu Gunsten der Wiedervereinigung des Aargaus mit Bern hatte Lenzburg starken Anteil genommen. Unter den Unterzeichnern der Petition und Unterschriftensammlern usw. befand sich z. B. die konservative Mehrheit der Municipalität, auch Inspektor Hünenwadel und Dekan Bertschinger (letzterer wegen Anteils an einer Adresse der Geistlichen). Der uns durch seinen Parteigeist bekannte Municipale Dan. Hemmann wurde vom Distriktsgericht Lenzburg mit der höchsten der erteilten Bußen bestraft. Es waren die den Kanton befürwortende Aarauerpartei und der mit ihr sich eins fühlende Erziehungsrat aufs empfindlichste getroffen. Das erklärt den heftigen Ausfall dieser Behörde gegen das widerspenstige Lenzburg.

In ihrem Schreiben vom 11. August rechtfertigt die Stadtbehörde ihr langsames, in kleinen Schritten erfolgreiches Vorgehen in Schulreformen mit der Rücksicht auf Mittel und Lokalumstände. Übrigens habe man verschiedene, wenn auch bescheidene Verbesserungen vorgenommen, die aber vielleicht nicht nach dem Geschmack des Erziehungsrates – oder diesem unbekannt seien, da man in Lenzburg «im Stillen», d. h. ohne Verbindung mit der obern Erziehungsinstanz arbeite. Die Municipalität protestiert darum gegen die anzügliche Stelle in der Helvetischen Zeitung und wünscht ihre Zurücknahme, da sie sich sonst öffentlich rechtfertigen müßte. – Von einer wörtlichen Wiedergabe dieses für die Denkart der Stadtbehörde charakteristischen Schriftstücks muß hier abgesehen werden.

Das Protestschreiben ist nicht abgegangen.

Erwähnt sei noch, daß die Municipalität Lenzburg in jenen Tagen Vorkehren traf zur Bewerbung um den künftigen Hauptortssitz. Ob man in Aarau hievon schon vor dem 1. August Kenntnis hatte, wissen wir nicht. Die im Einverständnis mit den politischen Freunden im Aargau und in Baden betriebene, hier nicht näher zu erörternde Machenschaft hatte bekanntlich keinen Erfolg.

*Beantwortung der Fragen über den Zustand der Schulen in der
Kirchgemeinde Lenzburg.*

Lenzburg

I Lokalverhältnisse

- 1° der Schulen zu Lenzburg.
 - a) Eine Stadt
 - b) eine eigene Gemeinde
 - c) Kirchgem. Lenzburg selbst
 - d) Distrikt Lenzburg, Lenzburg
 - e) Canton Argau
- 2° Entfernung der zum Schulbezirk gehörigen Häuser
Wildenstein und Länzhard Haus, 2 einzelne um $\frac{1}{2}$ (?) Stund von Lenzburg entlegene Häuser.
- 3° Namen der zum Schulbezirk gehörigen Dörfer: Wildenstein und Länzhard Haus $\frac{1}{2}$ (?) Stund vom Schulort entfernt, in beyden Häusern sind noch keine Schulkinder, Ammerswyl ware die vom Wildenstein zunächst gelegene Schul, eine gute $\frac{1}{2}$ Stund davon entfernt, dem Länzhard Haus Schafisheim und Niederlenz, letzteres eine starke $\frac{1}{4}$ Stund, ersteres eine gute $\frac{1}{2}$ Stund von diesem Haus entlegen.

II Unterricht.

- 4° Was wird in der Schule gelehrt? Lenzburg hat 5 Schulen
 - a) die latein: darin die lat. Sprach, etwas von Historie, Geographie, Natur-Geschichte und Religion.
 - b) die größere Knaben
 - c) die größere Töchter Schul, In beyden wird das gleiche tractiert, etwas von der deutschen Grammatic, Heidelberger, Ganting, biblische Geschichten, schreiben, rechnen, singen.
 - d) Kleine Knaben Schul
Kleine Töchtern Schul, in beyden buchstabieren, syllabieren aus dem Buch, und dem Gedächtnuß und lesen.
- 5° Die Schulen werden im Sommer, wie im Winter gehalten, 5 und 6 Stund des Tags.
- 6° Schulbücher sind oben angeführt, in der lateinischen Schule aber Grammatic Cellar, Corn. Nepo., Bröder, Raffs.
- 7° Die Lehrer schreiben ihre eigene Handschrift vor, und können es mit Grund tun.
- 8° Die Kinder dieser Schulen sind in 3 Classen eingeteilt.

III Personalverhältnisse.

- a) Der Schullehrer in der Lateinitet ist Marcus Albrecht VDM von Lenzburg ein Mann von 52 Jahren hat 4 Kinder, steht seit 24 Jahren auf seinem gegenwärtigen Posten.
- b) Der Schullehrer in der größeren Knabenschule ist Bernhard Häußler von Lenzburg, ein Mann von 37 Jahren. Ehemals ware er Schuhmacher. Jetzt aber beschäftigt er sich außer den Schulstunden mit einem kleinen Handel und Schreiblektionen. Er ist ein Vater von 3 noch lebenden Kindern. Dienstzeit 11 Jahre.
- c) Hieronimus Halder, Lehrer der größeren Töchter Schul, auch von Lenzburg, ein Mann von 34 Jahren, hat 2 Kinder, ist erst seit 2 Jahren Schulmeister, sein Beruf ware Kupferschmid, gibt sich aber jetzt mit besonderem Unterricht ab.

- d) Abraham Hemmann, Bürger von Lenzburg, ist Lehrer der kleineren Knabenschule, ein Mann von 32 Jahren, ein Glaser, diese Begangenschaft treibt er fort, ist Lehrer dieser Schule seit 1794.
- e) Magdalena Fischer, eine ledige Weibspersohn. und Bürgerin von Lenzburg, ist Vorsteherin der Kleinen Töchtern Schule seit 1795, alt 26 Jahre.

9° Schulkinder.

- a) in der so genannten lateinischen Schule befinden sich gegenwärtig nicht mehr denn 6 Knaben.
- b) in der größeren Knabenschul 59.
- c) in der größeren Töchternschul 67.
- d) in der kleineren Knabenschul 40.
- e) in der kleineren Töchternschul 52.

Diese Schulen werden das ganze Jahr hindurch gehalten.

IV Oekonomische Verhältnisse.

10° Schulfond ist keiner

11° Schulgeld auch keines eingeführt.

12° Schulhaus ist das größte Haus zu Lenzburg.

- a) in gutem Zustand, steht noch nicht 40 Jahre.
- b) in diesem Haus sind alle Schulstuben angebracht, im einten Stockwerk 4, auf dem andern eine, das übrige dieser Etage dienet dem latin. Schulmeister zur Wohnung.
- c) Nur einem von den übrigen wird der Hauszins bezahlt und zwahr dem Lehrer der größeren Knaben-Schule, p. Jahr 32 Gl. Die anderen haben weder Wohnung, noch Hauszins.
- d) die hiesige Gemeinde sorget für das Schulhaus u. was darzu gehört.

13° Einkommen des Schullehrers.

- a) Der Lehrer der latin Schul hat jährlich zu beziehen

an Geld	Gl. 186
an Früchten	16 Mütt Kernen
	4 Mütt Roggen
	4 Mütt Haber
an Wein	4 Säume
an Holz	8 Klafter.
- b) Der Lehrer der größeren Knaben Schule bezieht jährlich:

an Geld	160 Gl.
an Früchten	5 Mütt Kernen
und	5 Mütt Roggen
Hauszins wie oben angeführt	32 Gl.
Holz für die Schulstuben	7 Klafter
- c) Der Lehrer der größeren Töchtern Schule jährlich:

an Geld	Gl. 112
an Früchten	5 Mütt Kernen
und	5 Mütt Roggen
an Holz	5 Klafter
- d) Der Lehrer der kleineren Knaben Schule jährlich:

an Geld	70 Gl.
an Früchten	5 Mütt Kernen
und	5 Mütt Roggen
Holz	5 Klafter

- e) Die Lehrerin der kleinen Töchtern Schule jährlich:
an Geld 100 Gl.
Holz 5 Klafter

Quellen aus denen diese Besoldungen bestritten werden:

- a) Aus den Zehnten und Bodenzinsen, die der Gemeinde Lenzburg zugehörten, wurden bis dahin die Pensionen an Frucht und Wein entrichtet.
b) Aus hiesiger Gemeinds Cassa floß das Gelt.

Job. Bertschinger, Pfarrer und Inspektor

BEILAGE II

Rapport über Schulexamen in Lenzburg Herbst 1800

Lenzburg, den 4. Weinmonats 1800

Bürger Präsident!
Bürger Munizipalen!!

Euere Schul Commission hat die Ehre, Ihnen mit Gegenwärtigem die Resultate, ihrer, in allen unseren Schulen gehaltenen Herbst Examen mitzutheilen und über eint und andere Gegenstände ihre Bemerkungen vorzulegen. –

Der Anfang der Herbst Examen ward in der untern Knaben Schule – den 15ten Sept. gemacht – Die Schul Commission fand diese Schule im besten Zustand – und kan nicht anders, als dem Lehrer sowohl, als den meisten Schülern, das gebührende Lob zu ertheilen – Die Schüler buchstabieren, syllabieren, lesen und sagen ihr gelerntes Pensum gut, deutlich und bestimmt her – Der Lehrer hat Ordnung, Fleiß, Eifer und wahre Pflicht Liebe – welches die Glieder der Schul Commission nicht bloss am Examen – sondern auch bey ihren wöchentlichen Schulbesuchen – genügsam zu bemerken die Freude hatten – Die Schul Commission nahm zugleich auch mit einigen wenigen fähigen Knaben eine Promotion in die obere Schule vor –

Den 16ten Sept. Vormittags kam die Schul Kommission wieder zusammen, um die untere Mädchen Schule zu examinieren – Das Befinden der Examinatoren ging dahin aus – daß man auch mit dieser Schule im allgemeinen zufrieden seyn könne – indem die beyden Lehrerinnen allen möglichen Fleiss und Eifer zeigen – und die Mädchen auch was lernen – allein man wünschte mehr Ernst, und einen erforderlichen grad von Strenge, von Seite der nur allzu – nachsichtsvollen Lehrerinnen – Übrigens buchstabierten, syllabierten, lasen und recitierten die Schülerinnen dieser Schule gut und regelmäßig –

Den gleichen Tag nach dem Essen nahm man das Examen der obern Töchtern Schul vor – welches zur wahren Zufriedenheit aller Examinatoren ausfiel – denn in dieser Schul sieht man auffallend – was ein thätiger – fleißiger Schullehrer, der Eifer mit Ordnungs Liebe verbindet, thun kan – Ordnung, Stille, und Gehorsam, sind in dieser Schule, auf einen hohen Grad von Vollkommenheit getrieben – Der Lehrer weiß von eines jeden Kindes Fähigkeiten und Gemüths-Beschaffenheit, die er genau kennen zu lernen sucht, durch Ermunterung, Beschämung, Ahndung wiederholter Fehler, den bestmöglichen Gebrauch zu machen. Im buchstabieren, syllabieren, lesen in Anwendung grammatikalischer Regeln, im recitieren, singen und schreiben sind die meisten ziemlich weit gekommen – einige rechnen auch ziemlich gut und sind im Stand einen leidlichen, wenigstens orthographisch richtigen Aufsatz zu machen – Der Gesang ist vorzüglich gut im Stand, sowohl in Absicht auf Theorie, als auf den Gesang selbst – Kurz! die ganze Schul Commission vereinigt sich dahin – daß

diese Schul, weit aus die beste, und der Lehrer ihres besonderen Lobs und Zutrauens würdig seye wofür wir denselben Ihnen auch angelegentlichst wollen empfohlen haben –

Die obere Knabenschule ward den 17. Sept. examiniert – Im allgemeinen war man mit den Fortschritten der Knaben im buchstabieren, syllabieren, lesen, recitieren, schreiben, rechnen und dem Gesang so ziemlich zufrieden – Mann bemerkt bey allen Anlässen, daß der Lehrer dieser Schule ein sehr fähiger Mann ist – Nur Schade! daß einige ungesittete, unfleißige Knaben, ihm einen Theil deß Eifers und deß Fleißes zu benennen scheinen – den er unter günstigeren Umständen äußern würde – Schade! daß nicht mehr Ordnung in dieser Schule herrscht! Indessen ist zu hoffen, – daß bey Einführung einer Schuldisziplin, die dem Lehrer mehr Autorität verschafft, den Schüler mehr einschränkt und zum Gehorsam treibt – auch in diese Schule mehr Ordnung kommen werde – Der Lehrer dieser Schule gab uns eine Note von den sehr unfleißigen Schulknaben ein – wir fügen Sie zur Einsicht und zur weiteren Verfügung hier bey –

In der obersten oder Lateinischen Schule, wurde das Examen den 22. Sept. gehalten – Von dieser Schule ist noch wenig zu sagen – weil der Lehrer beynahe noch neu ist – einige der Knaben sind schwach – allein theils aus eigener Schuld, theils aus Mangel an Gaben – Mit dem Fleiß des Lehrers ist man sehr wohl zufrieden – nur wünschte man ihm einwenig mehr Lebhaftigkeit –

Ehe wir unseren Rapport schließen, glauben wir Ihnen noch einen Vorschlag machen zu müssen – Da die Zahl der Mädchen in der oberen Schule, die Zahl der Knaben derselben weit übertrifft und die Schul Stube der Mädchen allzuklein – die der Knaben hingegen nur zu groß ist – so schlägt die Schulkommission vor, eine Änderung vorzunehmen, und die bisher gewohnte obere Knaben Schule, dem Lehrer die obere Mädchen Schule – und hinwiederum diese, jenem anzuweisen – Nur wünscht die Schulkommission, dass dies von der Municipalität nach eigener Besichtigung, geschehen – und die Erkenntnis den betreffenden Lehrern mit möglichster Schonung, und ausdrücklicher Anführung des Beweggrunds, mitgetheilt werden möchte. –

Endlich ersucht der lateinische Schullehrer noch die Municipalität, durch die Schulkommission – einen Augenschein in seiner Eßstube gütigst vorzunehmen, und sie, durch Abreißung eines Theils des Täfelwerks, oder durch Übertünchung mit Farbe, von den so fatalen – darin hausenden Wanzen reinigen zu lassen.
Gruß und Achtung!

Im Namen der Schul-Commission
Johan Bertschinger
Pfarrer
J. Hünerwadel Actuarius

BEILAGE III

Ein Schulrapport Inspektor Hünerwadels

Vorbemerkung: Die Rapporte Hünerwadels ergänzen die einschlägigen Angaben der Stapferschen Enquête und sind auch darum von Interesse, weil sie von einem Systemgegner stammen. Seine Feder läßt mitunter ironisch Gemeintes einfließen, und seine Verbesserungsvorschläge klingen gelegentlich recht radikal, z. B. der Vorschlag, das Maximum der Schülerzahl pro Abteilung auf 40 festzusetzen. Ob dies und anderes sein Ernst war? Jedenfalls war sein Ruf nach ausgiebigen Staatsbeiträgen wohlfeil, da Hünerwadel wohl wußte, daß der Staat der Ärmste unter den Armen war und ohnmächtig, die leeren Kassen anzufüllen. – Der Erziehungsrat war mit Hünerwadels Rapporten nicht durchwegs zufrieden, weil sie zu wenig Anerkennung

seiner Bestrebungen verrieten. Das geht z. B. aus dem Bericht seines eifrigen Mitglieds Pfleger hervor, der mit der Untersuchung der Schulrapporte des Bezirks Lenzburg pro 1801/02 beauftragt war. Zweck der Untersuchung war vor allem die Beantwortung der Frage, ob im vergangenen Jahr der öffentliche Unterricht Fortschritte gemacht habe. Pfleger bejaht diese Frage und tadelt Hünerwadel, daß er dieser Frage auszuweichen suche und sich hinter günstigere Aussichten der Zukunft verberge. Pfleger mißfällt es, daß Hünerwadel z. B. über die Wirkung der letztes Jahr an die Lehrer ausgetheilten Prämien mit keinem Worte sich einlasse. Einverstanden dagegen ist er mit Hünerwadels negativer Kritik an der Verabfolgung von Schülerprämien. – Volles Lob spendet hingegen Pfleger dem Inspektor und Pfarrer Schinz in Seengen, der den Erziehungsrat segne um dessen Vorhaben willen, Lehrer zu einem Ausbildungskurs nach Aarau einzuberufen. – Auch die Lehrer, «die gesamte Class dieser würdigen Männer» werden von Pfleger gelobt für ihr erfolgreiches Bemühen im Schreib- und Rechnungsunterricht, «die überhaupt weitmehr leisten als man bey ihrer armseligen Belohnung und mancherlei Schwierigkeiten, die Sie zu bekämpfen haben, von Ihnen zu fordern berechtigt ist».

Rapport der
Schulen von

Möriken, Holderbank – Niederlenz – Staufeu – Schafisheim, Hunzenschwyl – Rapperswyl, Braunegg – Othmansingen, Hendschiken, Amerschwil, Dintiken und Lenzburg –

Vom Winter von 1800 auf 1801 –

Staufen, den 24. 9 ber 1800

Hier sind 2 Lehrer in der gleichen Stuben – zu ca 100 Kinder – wovon aber ca 35 fehlten – lesen und buchstabieren ginge noch ziemlich ordentlich, doch verspührte man gar wohl – die Sommerferien – von dem singen war noch keine Rede – und Schriften nur zwey-weilen nach Aussage deß Schulmeisters der Kirchmeyer – noch kein Papier angeschafft –

Bemerkung –

Zwey Lehrer in der gleichen Stuben – gehet nicht – ich machte die Munizipalität darauf aufmerksam und sie versprache mir – schon vor einem Jahr – eine 2te Schulstube in gleichem Schulhaus einzurichten – allein es ist bis anhin nichts geschehen und wirt das Unvermögen der Gemeinde vorgeschützt.

Auch auf die Nichtbesuchung der Schulen machte ich die Munizipalität aufmerksam – allein ihr Bemühen hatte nicht den erwünschten Erfolg – die Gründe finden sich dann in den General Bemerkungen.

2ter Besuch in Staufeu den 25. Febr. 1801. –

Da fehlten mehr denn die Helfte der Kinder und man verspührete die Frühlingstage und die wieder angegangene fabrique Arbeith – das singen gienge sehr schlecht – weilen just die größeren Schüler abwesend – hingegen fande ein paar Mägdchen und verschiedene Knaben – welche gar artig schreiben –

Diese Schule wirt von Zeit zu Zeit von den Musicipalen besucht, welches aber den ganzen Winter von keinem Geistlichen geschähen –

Niederlenz den 25. 9 ber 1800.

die kleinere Schul –

Hier fehlten nur 8 Kinder – das buchstabieren und lesen ware ordentlich – ob schon der Sommer-Urlaub auch merkbar ware –

die größere Schul –

da ware ich nicht ganz zufrieden – es wollte noch nicht gehen – und fehlten viele Kinder – der Lehrer zeigte mir an – daß von den Unterweisungskinderen noch kein einziges erschienen – worauf ich dem President der Munizipalitet die nöthigen Vorstellungen machte – und Ihne an Ihre Pflichten erinnerte –

2ter Besuch in Niederlenz den 27. Febr. 1801

kleinere Schul

Hier fehlten ca 15 Kinder – meistens wegen Unpäßlichkeit, herrührend von den dort grassierenden Pocken – sonsten ware ich mit dem Buchstabieren und lesen der Kinder gänzlich zufrieden

größere Schul –

Da fehlten noch weit mehr Schüler – indeme just an diesem Tag – die fabrique in Wildegg wiederum eröffnet worden – ich fand dennoch – noch 18 Knaben und Töchtern – die mir Ihre Schriften vorwiesen – und worunter einige recht brav.

Bemerkung –

Diese 2 Schulstuben sind in 2 neuerbauten particular Häusern – reinlich und heiter, aber der Raum ist zu enge – auch in diese Schulen ist den ganzen Winter kein Geistlicher gekommen – ein oder 2 mahl wurden solche von dem President der Munizipalitet besucht –

Amerschwyl – den 2. X ber 1800.

Mit den abgelegten Proben dieser Jugend ware zufrieden – es fehlten 14 Kinder – der Lehrer sagte – daß nach Mittag viele ausblieben wegen häuslichen Geschäften –

Amerschwyl

2ter Besuch den 6. Mertz 1801 –

fehlten nur wenige Kinder –
buchstabieren und lesen ware ordentlich –
aber keine einzige schöne Handschrift.

Henschiken den 3. X ber 1800.

Von 78 Kinderen fehlten nur 5. –
buchstabieren, lesen – auswendig aufsagen – sowie auch das singen ist ordentlich gegangen – Die Unterweiskinder – kamen nicht in die Schule – so wenig als die Municipalbeamten – welches ich dem President verwiesen.

2ter Besuch den 20. Mertz 1801 –

Dißmahl fehlten ca 30. Kinder –
Die abgelegten Proben sind ordentlich ausgefallen es sind ca. 30 – Knaben und Töchter welche schreiben – und darunter einiche passabel, überhaupt aber ist die Schrift zu klein – der Buchstaben zu mager –

Bemerkungen –

Der Schulmeister ist ein zwahr alter – dennoch aber wackerer und thätiger Mann – hat aber eine elende Besoldung – und per Tag kaum 5 bz. – und doch in der Schule 80 Kinder – ein Holzhacker hat ja einen besseren Taglohn –

Schafisheim

den 4. X ber 1800

Ich fand diese Schule sehr desorganisiert und schlecht der untere Schulmeister ist halb hörlos – und der obere mag alle erforderliche Eigenschaften nicht haben. Der

Pfarrer ist krank, die Munizipalitet bekümmert sich um nichts und so kanns nicht gehen –

Unter mehr denn 100 Kinderen sind nicht 10 – welche fehlerfrey buchstabieren und lesen können, ich habe mit denen Munizipal Beamten das nöthige gesprochen – verspreche mir aber wenig Besserung –

2ter Besuch 25. Hornung –

In der unteren Schule fehlten	16	} Kinder
In der oberen Schule fehlten	40	

Seit dem ersten Besuch bemerkte ich wenig Verbesserung – kein Pfarrer ist da – und die Munizipalitet nimt sich der Schulen im geringsten nichts an – es ist nach meinem Bedünken eine traurige Gemeinde – da der Schulmeister selbst nicht schreiben kan – so schließe mann auf die Schüler –

Bemerkung –

Der halbhörlose Schulmeister sollte seine Entlassung suchen – und der andere sollte noch selbst in die Schule gehen – er hat guten Willen aber wenig Talente –

Hunzenschwyl
den 9. Xber 1800.

In beyden Schulen gehet das Buchstabieren und lesen so ziemlich ordentlich auch sind einiche artige Schreiber – das singen hingegen ware ziemlich schwach.

2ter Besuch 2. Mertz 1801 –

In der unteren Schule ware mit dem buchstabieren und lesen gar wohl zufrieden – in der oberen ware die untere Claß schon fort – ich trafe etwann 40 Schüler und Schülerinnen an – die schreiben und darunter einiche recht brav –

Bemerkung –

Die beyden Schulmeister sind – so viel ich solche kenne – brave wackere Männer – die sich viele Mühe geben – auch habe ich in keiner Schule so viele Schreiber – wie in dieser angetroffen und darunter manche wirklich Schönschreiber – die Munizipal Beamtete schlucken da auch nicht viel Schulstaub –

Bemerkungen wegen
Braunegg –

Hier ist wie mich deucht – viele druckende Armuth – und Mangel an Schulbücheren, ehedem erhalte diese Schule einiche Bücher aus dem Kirchenguth von Windisch – jetzt bleibts auch zurück, der Kirchmayer oder Seckelmeister schützt Unvermögen vor –

Braunegg
den 26. Xber 1800

Die Anzahl der Kinder ware 27 – einiche blieben aus, worüber dem H. Pfarrer und der Munizipalitet Vorstellungen gemacht – nur ein einzelner Knabe schreibt – die Gemeinde ist verstört und wenig Treib etwas zu besseren.

2ter Besuch den 5ten Mertz 1801.

es hat sich einwenig gebesseret – von 30 Kinderen fehlte nur eins – welches seinem kranken Vatter abwarthen mußte – indessen ware sowohl Buchstabieren als lesen nur mittelmäßig – Schreiber 2 einzelne Knaben. –

Rupperschwyl
den 2. Jan. 1801 –

In dieser Schule fande 120 Kinder – buchstabieren lesen und auswendig aufsagen – sowie auch das Gesang gehet gut und unter den Knaben sind einiche, die recht gut schreiben.

2ter Besuch den 4. Mertz –

Da fehlten ca 20 Kinder und zwahr meistens die ältesten – ich ware mit den abgelegten Proben zufrieden – mit der Zeit gibts da verschiedene Schönschreiber – und eint und andere haben es im Schreiben schon ziemlich weit gebracht.

Bemerkungen –

In diese Schule gehören ca 130 Kinder – obgleich der Lehrer ein thätiger Mann und ihme seine Frau Hilfe leystet so ists dennoch nicht möglich daß allen Kinderen die nöthige Rechnung könne getragen werden – und obschon die Schulstube ziemlich geräumig – so könnte sie doch nicht alle fassen – indessen ist diesmahl nicht zu erwarten daß die Gemeinde sich bequemen würde einen 2ten Lehrer zu salarieren, da der wirkliche alle Mühe und oft Verdrießlichkeyten hat – um seinen so wohl verdienten Schullohn zu erhalten.

Möricken.
den 30. Jan. 1801

Die Anzahl der Kinder beträgt 117 –
mit den abgelegten Proben ware zufrieden – verschiedene Knaben schreiben und rechnen ganz ordentlich.

2. Besuch den 27. Hornung.

Da fehlten sehr viele Kinder die auf Arbeit gegangen. buchstabieren und lesen ordentlich – singen ganz mittelmäßig – auswendig aufsagen maschinenmäßig ohne Verstand weggeplapperet – hingegen fande einiche wirkliche Schönschreiber –

Bemerkung:

Die Schule wird in einem Particular Hause gehalten – aber vor die große Anzahl Kinder ist der Raum zu enge – die Gemeinde arbeitet schon lange an einem neuen Schul Hause – wirt vermutlich aber so bald nicht bewohnbahr seyn – gut wäre es wenn auch hier zwey Lehrer könnten angestellt werden.

Othmansingen
im Januar 1801
obere Schul –

Auch hier waren viele Kinder abwesend – Buchstabieren lesen, singen auswendig aufsagen ware so ordentlich genug – das schreiben aber ist nicht gar rühmenswerth –

2ter Besuch den 5. Mertz

obere Schul –

Wiederum viele Kinder abwesend und auf der Arbeit – einiche Knaben und Töchteren rechnen ordentlich – viele schreiben – aber da ist kein einzelner Schönschreiber.

untere Schul –

fehlten ca 20 Kinder – mit dem buchstabieren und lesen ware zufrieden.

Bemerkungen –

Die untere Schulstube ist in einem particular Hauss – und vor die Kinder Anzahl um die Hälfte zu klein – die Gemeinde verspricht aber eine 2te Schulstube – in dem Gemeind Schulhauss – die obere Schulstube hingegen ist geräumig, heiter und gut eingerichtet – die Munizipalitet bekümmert sich auch nicht stark um die Schule.

Holderbanck – den 24. Xbris 1800

Die Kinder kommen nicht fleißig – es sind nur etwan 6–8 Schreiber und darunter ein einzelner passabel. Buchstabieren und lesen hingegen ist gut, der Schulmeister ist President der Munizipalitet –

2ter Besuch d. 18. Mertz 1801

Mit den abgelegten Proben, sowohl im Buchstabieren, lesen – ausswendig auf-sagen – singen sillabieren etc. ware ziemlich zufrieden – und im schreiben hat es sich während diesem Winter um vieles gebessert – ein paar Knaben haben auch gute Anfänge im rechnen.

Bemerkungen:

Der Schulmeister ist ein wackerer thätiger Mann der sich alle Mühe gibt – Ordnung hält und einiche Autoritet hat – allein da sind viele Arme – und die Noth entziehet manches Kind der Schule –

Dintiken

d. 6. Mertz 1801

Von ca 90 Kinderen fehlten 40 – wenn aber alle kämen – so wäre nicht Raum genug – die Schulstube ist zugleich auch die eigene Wohnstube des Schulmeisters – und zu klein vor die große Kinderzahl – gut buchstabiert, gut gelesen, gut auswendig aufgesagt, aber schlechte Schreiber –

Lenzburg

Ich würde mich der Partheylichkeit schuldig machen, wenn ich behaupten täte – daß diese Schulen (5) keiner besseren Organisation bedürften – doch aber darf ich gestehen – daß solche unter die besseren dörfen gezählt werden –

General-Bemerkungen

Um alle Mängel in unseren vatterländischen Schulen aufzudecken und die nöthigen Verbesserungen vorzuschlagen, dazu brauchts eine geschicktere Feder als die meinige ich will also diese beyden Punkte nur kurz und ganz oberflächlich berühren –

Ohnstreitig sind unsere Schulanstalten noch vielen Verbesserungen fähig – aber im allgemeinen genommen doch gut – nemlich insofern man solche nur vor das ansieht, was sie sind – nemlich Primar Schulen und wer diese behörend benutzet – kann sich doch so viel Kenntnisse sammeln – was zum Hausgebrauche und gemeinen Leben nöthig ist – aber das ist jetzt nicht genug – vor einichen Jahren ware man zufrieden, wenn mann in einem Dorf nur auch einen passablen Untervogt und etwan einen Chorrichter fande – und wenige Kenntnisse reichten hin – weil das ganze Land in stockfinsterer Unwissenheit dahin lebte – jetzt aber bey unserer so glücklichen dem ganzen Land heylsamen Wiedergeburch ists nicht genug – nur einen Dorfvoigt und Chorrichter, sondern um Richtere – Statthaltere – Gesetzgeber Minister – Direktoren etc etc zu bilden – und da müßten ohnstreitig die Unterrichts Anstalten der Sache selbst an gemessen seyn – indessen ist doch noch die Frage – ob auch bey besseren Anstalten das vorgesezte Ziel könne und werde erreicht werden. Denn es kommt oft ebensoviele auf den Stoff als aber auf den Arbeiter an – und gewiß, auch der größte Künstler wird auss ordinäry Lätt oder Ton – das kaum zu einem Milchbecke dienen kann – kein chinesischer Porzellan heraus bringen können. doch dieses ist meine Sache nicht – ich sollte nur bey unseren Primarschulen bleiben – höhere Bildung kommt dann auch von höheren Anstalten – also zurück zu unseren

Dorfschulmeistern.

Diese sind meistens brave thätige Männer und geben sich alle Mühe – aber viele darunter haben nicht die erforderlichen Kenntnisse, weil sie selbst die dazu

nöthige Bildung nicht erhalten – es ist also zu wünschen, dass bey allen Schulmeisterwahlen mehr auf den besseren Verdienst als das Patrocinium Rücksicht genommen werde – es ist sich also nicht zu verwundern – wenn bey gleichen Anstalten viele Schulen weit zurückbleiben.

Ein 2ten Grund – warum die Schulanstalten nicht im ganzen gedeyhen – findet man bey den Elteren selbst.

Viele Elteren sehen den ordentlichen Unterricht nur als eine Nebensache – ja oft als ganz überflüssig und unnöthig an – und werden böse – wenn man ihnen hierüber Vorstellungen macht und sie zu Rechte weisen will – so bald ein Kind im Stande ist – in oder außert dem Haus etwas zu arbeiten und zu verdienen – wird es der Schule entzogen – freylich wird oft Bedürfen und Armuth vorgeschützt – überhaupt aber ist bey vielen eine wirkl. Abgeneigtheit gegen allen ordentlichen Unterricht – was wunders dann – wenn die Kinder bey einer solchen Denkung Arth der Elteren – und bey eigenem Widerwillen gegen alles, was nur Unterricht gleichet – alle möglichen Anlässe ergreifen, um sich der Schule zu entziehen – da kan dann der Pfarrer, der Inspektor und der Schulmeister lang predigen, das hilft wenig oder nichts – auch die Straaf Gesetze und diktierte Bußen von Seiten deß Vollziehungs Raths wird nicht viel nützen – sondern setzt nur die Munizipalität in Verlegenheit.

Wenn man in die Schule kommt, so findet man Bücher aller Arten – Nahmen Bücher meistens von den alten – Heydelbergischer Catechismus – Fragstück etc. Lampen-Ganting Bibel von allen möglichen Editionen, Predigt und Kräuter-Bücher und wenn man darauf dringen will – daß die erforderlichen oder eingeführten Schulbücher angeschafft werden – so ist die Antwort ganz kurz – wir vermögens nicht –

So ists mit dem Schreiben – hin und wieder würden sich mehrere Liebhabere zum schreiben zeigen wenn sie Papier und Dinten und Federen hätten – aber auch da wird die Armuth vorgeschützt und das Unvermögen dergl. anzukaufen –

Es wäre noch vieles anzuführen – welches die Ausführung auch der besten Schul Anstalten hemmt – allein ich lasse es bey dem gesagten bewenden und erlaube mir nur noch einiche Bemerkungen über Verbesserung der Schul Anstalten.

1° jede Gemeinde sollte ein eigenes Gemeind Schulhaus haben mit geräumigen, heitern und etwas hohen Stuben – in den meisten Gemeinden werden die Schulen in particular Wohnstuben gehalten – wo die Kinder ganz ineinander gepreßt sind – dieses muß ohne anders der Gesundheit der Kinder nachtheilig seyn

2° Kein Schullehrer sollte mehr als 40 Kinder zu unterrichten haben – wo mehrere sind, sollten 2 Lehrer seyn – aber nicht in der gleichen Stube wie in Staufen, sondern jeder aparte einer vor die erste – ein anderer vor die 2te und 3te Class –

3° In jeder Gemeinde sollten Sommerschulen gehalten werden – und zwar wenigstens alle Wochen zwey Vormittag –

4° da aber bald alle Gemeinden verarmt, und nicht mehr vermögen Ihre Schullehrer zu bezahlen, viele Elteren Ihre Kinder auch nicht in die Schule schicken, um sich des Schullohnes zu entheben, so sollte der Staat hier zu Hilfe kommen – und einen Zusatz machen, denn es wäre zu hoffen, daß bey besserer Besoldung sich auch tüchtigere Subjekte zum Unterricht der Jugend zeigen würden.

5° Kein Schullehrer sollte gehalten seyn – sein Schullohn bey den Elteren der Kinder von Hauss zu Hauss einzuziehen oder gleichsam zu bitten – sondern die Munizipalität solle es beziehen und dem Schulmeister en bloc einhändigen.

6° um eine Uniformität in der Schule einzuführen – sollten die darinnen brauchenden Bücher bestimmt werden – und dann solle von dem Staat alle Jahre eine gewisse Anzahl in jede Schule geschenkt werden und zwahr daß ein jedes Schulkind im ganzen ein Buch erhalte –

7° um auch dem Schreiben mehr aufzuhelfen – so sollte bey den Schulexamen jedem Schulkind, so Lust zum schreiben zeigt ebenfalls von dem Staat 3–4 Bögen Papier geschenkt werden –

8° denen Kinderen allen ohne Unterschied – welche die Schule fleißig besuchen – sollten an den Examen jedem einiche Batzen aus dem Staatssäckel zur Aufmunterung – gereicht werden, denn da der neue Grundsatz noch nicht allgemeine angenommen, daß Aufklärung besser als Reichthum – so macht oft bey dem Baur ein halb batzen mehr Eindruck als die schönste Demonstration des Hrn. Pfarrers oder Schulmeisters. –

Ehedem thaten die Gemeinden zu diesem Endzweck ihre milde Hand auf – allein es fangt an zu sinken. –

Auch hier – zur Verbesserung der Schulen – könnte wohl noch vieles beygefügt werden – doch vor einmahl wirts wohl genug – vielleicht schon zuviel seyn –
Lenzburg, den 23. Mertz 1801 –

Gottlieb Hünérwadel Vatter
Schul Inspektor

BEILAGE IV

Vorbemerkung: Man beachte die bunte Zusammensetzung der Einkünfte des Lateinlehrers. Bemerket sei auch, daß er neben der Schule noch kirchliche Funktionen zu verrichten hatte (alle Kommunionen- und Festtage: Nachmittagspredigt; im Sommer alle Sonntage wechselweise zu Ammerswil, Othmarsingen und Lenzburg Kinderlehre). Besoldungsreglement anno 1800 leicht revidiert.

Die Besoldungen der Lehrkräfte waren recht unterschiedlich. Siehe auch Beilage I.

1. Lateinlehrer laut beil. Etat:
Gemeinde 440.18, insges. 595 L. (heute schätzungsweise rund 5 000 Fr.)
2. Lehrer der Größeren Knabenschule (Bernhard Häusler) Geld 160 Gl, Hauszins 32, Früchte rund 50, zus. 242 Gl. (ca. 3000 Fr.)
3. Lehrer der Größeren Töchtereschule (Hier. Halder)
Geld 130 Gl., Früchte 50 Gl. 180 Gl. (ca. 2 200 Fr.).
4. Lehrer der Kleinen Knabenschule (Abr. Hemmann)
Geld 52, Gratifikation 20, Früchte 50 122 Gl. (ca. 1 500 Fr.).
5. Lehrgotte (Magdalena Fischer) Geld 100 Gl. 100 Gl. (ca. 1 200 Fr.).
(seit Neujahr 1801; viertelj. Zuschuß 5 Gl., da sie öfters der Hilfe ihrer Schwester benötige)
Nicht berücksichtigt sind in obigen Ansätzen die Holzgaben für die Schulstuben.

Zum Vergleich:

Durchschnittsbesoldung der aarg. Landschullehrer laut Etat von 1799 = 50 Gl. (heute ca. 600 Fr.)

Stapfers Ansätze in seinem Volksschulgesetzesentwurf 800 bis 1 200 L. (heute 6 bis 10 000 Fr.) Dazu Haus mit Garten und Anspruch des Lehrers mit 65 Jahren auf 50% Ruhegehalt.

Die obigen Gehaltsangaben beziehen sich auf das jährliche Einkommen.

Einkommen des Lateinschulmeisters in Lenzburg (Etat 1798).

Aus dem Schloß Lenzburg (Staat).

Kernen 8 Mütt à 27 bz. fs. Viertel		71.8		
Haber 1 Malter	Viertel	16.—		
An Geld		30.—	117.8	117.8

Von der Gemeinde Lenzburg

Kernen 8. Mütt à 27 bz. p. Vtl.	71.8		
Roggen 4 Mütt à 12 ¹ / ₂ bz. p. Vtl.	20.—		
Wein 4 Saum 25 L	100.—		
An Geld zu Fronfasten jährlich	169.10		
Von einem Einfang (?) jährlich	34.10		
Für eine Discretion	32.—		
An Neujahrsgeschenk	3.—		
Kapitel Urten	1.10		
Für den Kelch zu halten als			
Schulrat, die Kinder aufzuschreiben und ihr Examen	9.—	440.18	440.18

Aus dem Kirchengut zu Ammerswil

Für die Kinderlehren	30.—		
Für das Schulexamen	3.—		
Für die Kinder von Othmarsingen aufzuschreiben	2.—	35.—	35.—
Für das Schulexamen zu Hendschiken		2.—	2.—
		117.8	477.18
Summa Einkommen			595.6

BEILAGE V

*Aus der Prüfung des Bewerbers Strähl von Zofingen um die
Lateinlehrerstelle in Lenzburg.*

Beantwortung folgender, vom aarg. Erziehungsrat gestellter Frage:

Wie kann der Unterricht in der lateinischen Sprache eingerichtet werden, ohne daß er den übrigen, eben so nötigen Real-Kenntnissen, die zu derselben Erlehnung erforderliche Zeit raube?

Die Aufwerfung dieser Frage setzt schon voraus, daß beydes, Sprachunterricht, insonderheit der lateinische, und Realkenntnisse zum Wesen einer guten und gebilderten Ständen nöthigen Erziehung gehören; es wird also hauptsächlich darum zu thun seyn, eine Methode, diese Sprache zu erlernen, zu treffen, die durch ihre Kürze den Realkenntnissen nicht zu viele Zeit wegnehme, die dadurch, daß sie mehr auf Anwendung des Verstandes, als auf bloße Gedächtniskultur allein, berechnet wäre, dem Knaben dieses Studium angenehmer machte, und also seine Fortschritte darin um vieles beschleunigte, und die endlich dadurch, daß sie noch andere Nebenzwecke in ihren Plan aufnähme, wie zum Exempel Erlernung der älteren Geschichte und Geographie und es dahin brächte, daß die, dem Sprachunterricht gewidmeten Stunden, auch für Realkenntnisse nicht ganz verlohren wären. Hienach wären hauptsächlich drey Umstände bey der Einrichtung des Sprachunterrichts in Obacht zu nehmen:

1° Demselben nicht so viele Stunden zu widmen. Bisher wurde der größte Teil der Lehrstunden allein auf Sprachunterricht verwendet. Nach meiner geringen Einsicht aber dünkt mich, daß aufs Höchste die Hälfte der Stunden für denselben bestimmt werden sollten, weil, wie ich glaube, diese Zeit, bey einer vernünftigen Methode hinlänglich wären, um so viel von der lateinischen Sprache zu erlernen, als nöthig wäre, um einerseits, die zum gemeinen Leben und auch zu Führung öffentlicher Ämter erforderliche Kenntniß darin sich zu erwerben, oder auch um tüchtig zu seyn ad publicas lectiones promoviert zu werden, und andererseits genugsame Anleitung zu erhalten, um diese Kenntnisse durch eigenes Studium fortzusetzen und zu erweitern.

2. Das zweyte wäre: Den Sprachunterricht künftig nicht nur mechanisch zu betreiben. Daher wünschte ich, daß das bis dahin übliche, vielleicht übertriebene und wenig zweckmäßige Vocabeln Lehren eingeschränkt würde. Es sollten dieselben nur solche seyn, die der Knabe bey Lesung der Autoren angetroffen, und die er selbst auf-treiben müßte, wozu denn natürlich auch Phrases gehörten, oder solche, die ihm der Lehrer bey der Übersetzung eines teutschen Textes ins Latinische angeben, und denn müßte dieses Auswendig Lehren keine der eigentlichen Lehrstunden wegnehmen, sondern es sollte durchaus zu Hause geschehen, und die Knaben nur in der ersten Viertelstunde vom Lehrer darüber geprüft werden. Der übrige Theil, der dem Sprachunterrichte gewidmeten Stunden sollte allein, neben grammatikalischen Übungen, der Übersetzung vom Latinischen ins Teutsche oder vom Teutschen ins Latinische gewidmet seyn.

3. Sollte auch darauf gesehen werden, daß beym Unterricht im Latinischen zugleich andere Nebenzwecke erreicht würden. So könnte z. B. mit der latinischen Grammatik die teutsche verbunden werden, ältere Geschichte und Geographie, wie schon gesagt, dabey erlernt, auch zu Übersetzungen von beyder Art solche Materien gewählt werden, die dem Knaben zugleich in moralischen und anderen wissenschaftlichen Dingen, in manchem Stücke Aufklärung geben könnten.

Durch Beobachtung dieser drey Stücke, dünkt mich, wäre es möglich, daß latini-sches Sprachstudium auch in den Schulen der kleineren Städte, ohne allzugroßen Nachtheil und Versäumniß der übrigen Realkenntnissen, könnte betrieben werden.

Strähl, jun.

BEILAGE VI

Prüfung der Bewerber um die vakante Lehrstelle der obern Mädchenschule Lenzburg anno 1801.

Lenzburg, den 9.ten Jenner 1801.

Bürger President!

Bürger Municipalbeamtete!

Sie ertheilten letzthin ihrer Schul Commission den Auftrag, die allfällig sich um die verledigte Lehrer Stelle an der obern Mädchen Schule bewerbenden Subjekte zu prüfen, und Ihnen denn seiner Zeit den Rapport darüber abzustatten. Diesen Auftrag zu erfüllen, ist die Absicht gegenwärtigen Schreibens, in welchem wir Ihnen zuerst die Gegenstände der Prüfung eines jeden Aspiranten, und hernach die individuellen Meynungen, der bey der Prüfung anwesenden Glieder, so wohl ihres Tribunals, als der Schulcommission vorzulegen, die Ehre haben werden. –

Das Examen war gehalten, den 5ten Jenner, und nahm Nachmittags um ein Uhr seinen Anfang. –

Zuerst besprach sich die Schulkommission über die Form und die Materie des Examens, was die erstere betrifft, so glaubte euere Commission nöthig, einen jeden Aspiranten insbesondere, und nicht in Beyseyn der übrigen vorzubescheiden, und ihre Fähigkeiten, sowohl in Rücksicht auf das theoretische, als auch auf das praktische zu prüfen. Ersteres geschah durch Fragen deß Herrn Dekan Bertschinger als Examinators, letzteres durch Unterhaltung des zu prüfenden, mit dazu bestellten Schülerinnen aus der verledigten Schule.

Der erste angeschriebene, Br. Abraham Hemman, wirklicher Lehrer an der un-tern Knaben Schule, war auch der erste vorgenommen –

1° Er mußte im Neuen Testament einige Verse aus dem mit schweren Wörtern angefüllten 16. Kapitel an die Römer herlesen, buchstabieren, sowohl im Buch, als auswendig, und endlich die buchstabierten Wörter syllabieren.

2. Wurde er über die Regeln der deutschen Sprache examiniert und über die ver-schiedenen Benennungen der Wörter und ihrer Kennzeichen, über die Zeitwörter,

ihre Formen, Manieren, Zeiten, Zahl und Personen, über die Haupt u. Beywörter, ihre Zahl, Abfälle und dgl. und die Regeln der Orthographie befragt.

3. Mußte er seine theoretisch-musikalischen Kenntnisse überhaupt und des Gesangs insbesondere zeigen – worüber man ihm verschiedene Fragen, über die Musikleiter, die verschiedenen Schlüssel, die Kreuz, b und b quarres, den Gehalt der Noten, und ihren Benennungen, in den verschiedenen Stimmen vorlegte.

4° Ließ man ihn den 23ten Psalm allein, zuerst mit den Noten und dann mit dem Texte und wieder im Tenor, und im Diskant hersingen.

5° Diktierte man ihm zur Prüfung seiner Schreibkenntnisse, in Absicht auf den Buchstaben, und die so nöthige Orthographie, die 11te Frage deß Heidelbergischen Katechismus – welche Probe zugleich mit dem rechnen hier beygefügt ist –

6° Legte man ihm zum rechnen ein Beyspiel, aus jeder der 4 Grund Regeln oder Spezies vor.

7° Dann wurden 6 Schülerinnen aus der verledigten Schule herbeygerufen, mit welchen er den Anfang mit dem lesen einiger Verse aus dem Neuen Testament machte. Als sie gelesen hatten, konstruierte er das gelesene mit Ihnen, und befrug sie grammatisch darüber –

8° Er katechisierte mit den gleichen Kindern den ersten Theil der 20ten Frage oder des Glaubens –

9° Befragte er die Kinder über die Theorie der Musik überhaupt, und des Gesangs insbesondere, und sang endlich mit Ihnen zu einer praktischen Übung, den 119ten Psalm zu vier Stimmen, zuerst nach den Noten, und dann nach dem Text, worauf hin er abtrat.

Nun war der 2te Aspirant Gottlieb Hämmerlin, Ebenist hereingerufen – Um die Kinder nicht allzulange warten und da bleiben zu lassen, ließ man ihn gleich den Anfang des Examens mit denselben machen.

1° Er mußte die Kinder aus dem 21. Kapitel der Apostelgeschichte lesen lassen, und hernach einige Wörter mit Ihnen buchstabieren und syllabieren.

2° konstruierte er einige Verse mit Ihnen und befragte sie über einige Grundregeln der Sprache.

3° Sollte er die 4te Frage des Heydelbergischen Katechismus mit ihnen ganz kurz katechisieren, oder die darin enthaltenen Begriffe entwickeln.

4° Fragte er die Kinder über die Regeln, oder die Theorie des Gesangs, nach dem 119ten Psalm, und sang hernach den gleichen Psalm mit Ihnen, zuerst nach den Noten, und dann nach dem Text –

5° Hernach wurde er allein im Lesen, Buchstabieren und Syllabieren, sowie auch in den ersten Regeln der deutschen Sprache examiniert.

6° Schrieb er auch die ihm diktierte eilfte Frage und

7° Rechnete die 4 Spezies, welches schreiben und rechnen hier beygefügt ist.

Nun kam endlich die Reyhe der Prüfung an Johannes Bertschinger, Hutmacher –

1° Ihm ward aufgetragen, mit den anwesenden Mädchen im N: T: aus dem 21. Kapitel der Apostelgeschichte zu lesen, buchstabieren und syllabieren –

2° Sollte er mit den anwesenden Kindern, die 4te Frage im Heydelberger analytisch zergliedern, oder kurz katechisieren – und

3° Sie über die Regeln des Gesangs befragen.

4° Dann sang er den 119ten Psalm, nach Noten und Text mit den anwesenden Schülerinnen –

5° Wurde er nun noch allein, im Lesen, Buchstabieren und Syllabieren examiniert, und hernach über Grammatik, Punktation und Orthographie befragt. –

6° Schrieb er die eilfte Frage, die ihm in die Feder diktiert wurde her –

7° Rechnete die 4 Spezies und damit war das Examen beendigt.

Dies ist der gedrängte historische Rapport, den wir Ihnen Bürger President, Bürger Municipalbeamtete, über das Examen selbst vorzulegen das Vergnügen haben – Da aber das Resultat, der von den anwesenden Gliedern ihres Tribunals und den Schulrathen darüber geäußerten Gedanken nicht einstimmig ist, so erlauben Sie, daß wir Ihnen hier noch so kurz als möglich, jedes bey dem Examen gegenwärtig gewesenen individuelle Meynung mittheilen – um dadurch ihre Wahl desto besser zu bestimmen.

Herr Schultheiß Halder sagte: Er seye froh, daß das Examen zu Ende sey, indem der folgende immer schlechter gewesen.

Herr Joh. Jakob Fischer, ist zwar mit Br. Hemmans Examen ziemlich wohl zufrieden, doch hat er seinen Erwartungen nicht so ganz entsprochen. Br. Hemmerlin zeige viel Anlagen und seye ein junger hoffnungsvoller Mann, den Br. Bertschinger findet er sehr schwach.

Herr Doktor Fischer hat auch mehr Hoffnung von Br. Hemmerlin, als von dem Schullehrer Hemmann, den Br. Bertschinger findet er gar nicht fähig.

Herr Samuel Strauß stimmt im gleichen Sinne.

Herr Major Hemmann giebt nur in Betracht der Handschrift, der Stimme und der Anlagen zum rechnen, dem Br. Hemmerlin, vor dem Br. Hemman den Vorzug, im übrigen sey Hemman der beste, Bertschinger schwach.

Herr Abraham Meyer will, wegen der schönen Handschrift, den Br. Hemmerlin rekommandirt wissen.

Herr Abraham Rohr verkennt zwar die Gewandtheit (Routine) im Unterricht und das im Examen von dem Br. Hemman geleistete nicht – doch glaubt er mehr Anlagen bey dem Br. Hemmerlin zu finden – welcher übrigens eine schönere Handschrift, und hellere Stimme zum singen habe – den Br. Bertschinger findet er zu schwach.

Herr Dekan Bertschinger glaubt, Br. Hemman habe seine Prüfungen am besten ausgehalten, obschon sie am längsten dauerten, und die strengsten gewesen seyen. Er hofft auch von dem ihm bekandten Fleiß und Thätigkeit, und den Anlagen dieses würdigen Schullehrers der untern Knaben Schule das beste – Br. Hemmerli gefällt ihm zwar in Rücksicht auf Handschrift und Stimme zum singen besser – er kennt aber übrigens seine Anlagen und Bereitwilligkeit, sich leiten zu lassen nicht. Den Br. Bertschinger findet er auch zu schwach –

Deß Pfarrer Hünerwadels Meynung geht nach seinen geringen Einsichten dahin, Hemman habe sein Examen am besten ausgehalten, obschon es das erste, hiemit auch wie gewöhnlich das strengste und schwerste gewesen – Wenn Handschrift und bloß Stimme zum singen, welch letztere ein Geschenk der Natur ist, und nicht von dem Fleiß des Menschen abhängt, auch nicht von ihm anderen mitgeteilt werden kan, die eßentiellen Qualifikationen zu einem tüchtigen Schullehrer sind – so ists freylich ausgemacht, daß in diesem Falle Br. Hemmerli der tüchtigste ist – Wenn es aber auf wirkliche Fähigkeiten, auf erprobten Fleiß und Thätigkeit ankommt, so empfehle ich ohne Bedenken den Br. Hemman. Und wenn man, ohne zu voreilig zu seyn, aus einem kleinen gehabten Examen, über die moralischen und intellektuellen Anlagen zu einem tüchtigen Schullehrer, urtheilen darf, so glaube ich auch in diesem Betracht, den durch Erfahrung und lange Beobachtung erprobten Schullehrer Hemman, dem Br. Hemmerlin wenigstens an die Seite sezen zu dürfen. Obschon auch ich den Br. Hemmerlin, so viel ich ihn kenne, für einen hoffnungsvollen jungen Mann halte – Deß Br. Hemmans Handschrift ist zwar nicht so schön, als die des Br. Hemmerlins, doch kan sie durch Fleiß eben so schön werden – Im rechnen hat nach meinen Begriffen, keiner mehr als der andere geleistet – Zum Gesang hat zwar Hemman keine so schöne Stimme, wie Br. Hemmerlin, allein in der Theorie des Gesangs, so wie in den übrigen Prüfungen, übertrifft er ihn weit.

Quellen und Literatur

- Stadtarchiv Lenzburg: Prot. u. Akten der Municipalität (1798–1803).
Staatsarchiv Aarau, helvet. Abt.: Erziehungsrat.
Bundesarchiv Bern, helv. Abt. Bd. 1423.
Argovia 1928.
Lenzburger Neujahrsblätter 1953.
Keller-Ris, Denkschrift z. Einweihung d. neuen Gemeindeschulhauses i. Lenzburg.
Luginbühl R., Phil. Albert Stapfer.
Rohr Ad., Stapfer 1766–1840 (Lebensbilder aus dem Aargau).
Wernle Paul, Der Schweizer. Protestantismus in der Zeit der Helvetik 1798/1803.

LENZBURG

*Du stolze alte Feste
blickst über Täler weit.
Dein Bild erweckt das Beste
aus meiner Jugendzeit.*

*Weit weg von meinen Lieben
rief früh das Schicksal mich.
Und wär' mir nichts geblieben,
so hätte ich doch dich.*

*Du hältst der Stadt die Treue
mit ritterlichem Sinn.
Ich fühl' es stets aufs neue:
dein Geist war mir Gewinn.*

*Durch meine stillen Träume
hör' ich im leisen Wind
das Rauschen deiner Bäume,
die mir die liebsten sind.*

*So viel ist schon vergangen.
Was wohl die Zukunft beut?
Doch denk ich voll Verlangen
an dich, so einst wie heut.*

*Die Seele grüßt von weitem.
Es ist so viel geschehn!
Mein Herz will sich bereiten
auf frohes Wiedersehn.*

HEINRICH BERTUCH, WIEN